

# Das aktuelle Recht Maltas

## Zivilgesetzbuch

### Erbrecht

(Stand: 30.10.2008)

#### III. Titel

#### Über das Erbrecht

#### Allgemeine Bestimmungen

**Art. 585.** Eine Erbschaft ist der Anspruch auf das Vermögen einer verstorbenen Person aufgrund letztwilliger Verfügung, oder, sofern eine solche fehlt, nach den Regeln des Gesetzes.

**Art. 586.** Ungeachtet der Vorschriften über Schenkungen im Hinblick auf eine Eheschließung kann eine letztwillige Verfügung über die Vermögensmasse im Ganzen, zu Teilen, oder einer Geldsumme oder über einen Nachlassgegenstand nur durch Testament erfolgen.

**Art. 587.** Die Vorschriften dieses Gesetzes ersetzen frühere gesetzliche Regelungen oder testamentarische Anordnungen vor dem 01.02.1870 nicht, selbst wenn der Anordnende zu diesem Zeitpunkt noch lebte.

Anordnungen, die nach früherem Recht unwirksam waren und nicht widerrufen wurden, sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes wirksam, wenn ihre Voraussetzungen erfüllt sind.

#### 1. Abschnitt

#### Über die testamentarische Erbfolge

#### § I Über Testamente

**Art. 588.** Eine letztwillige Verfügung ist eine widerrufbare Urkunde, die eine Person nach den Vorschriften dieses Gesetzes errichten kann, um über das Vermögen nach dem Tode im ganzen oder in Teilen zu verfügen.

**Art. 589.** (1) Eine letztwillige Verfügung kann eine Gesamtverfügung oder eine Einzelverfügung beinhalten.

(2) Einzelverfügungen sind auch ohne Anordnung einer Gesamtverfügung möglich.

**Art. 590.** (1) Mit der Anordnung einer Gesamtverfügung hinterlässt der Testator einer oder mehrerer Personen sein gesamtes Vermögen oder einen Teil davon.

(2) Alle anderen Anordnungen sind Einzelverfügungen.

**Art. 591.** (1) „Erbe“ ist jene Person, zu deren Gunsten der Testator die Gesamtverfügung angeordnet hat.

(2) „Vermächtnisnehmer“ ist jene Person, zu deren Gunsten der Testator eine Einzelverfügung getroffen hat.

**Art. 592.** (1) Eine letztwillige Verfügung, die von Eheleuten in einer gemeinschaftlichen Urkunde errichtet wurde (unica charta), ist wirksam.

(2) Wurde eine solche letztwillige Verfügung bei einem Testator hinsichtlich des eigenen Vermögens widerrufen, bleibt sie hinsichtlich des Vermögens des anderen Testators wirksam.

(3) Ein gemeinschaftliches Testament ist dadurch zu errichten, dass die Bestimmungen in Bezug auf den Nachlass eines Testators in einem Teil getrennt von den Bestimmungen des anderen Ehegatten erstellt werden.

(4) Eine Nichtbeachtung der Vorschriften des Abs. 3 führt nicht zur Nichtigkeit der Bestimmung des Testaments, sofern es anderweitig verständlich ist. Der das Testament erstellende Notar haftet jedoch mit einer Geldbuße von 232,94 Euro, welche vom Court of Revision of Notarial Acts verhängt wird.

**Art. 593.** (1) Haben sich Eheleute in einem gemeinschaftlichen Testament gegenseitig als Erben oder Nießbraucher des gesamten Vermögens oder des größten Teils hiervon eingesetzt und dabei bestimmt, dass im Falle des Widerrufs der Erbeinsetzung durch einen Testator dieser sämtliche Rechte zu seinen Gunsten aus dem gemeinschaftlichen Testament verwirkt, so verwirkt der Überlebende, welcher das Testament widerrufen hat, sämtliche Rechte, welche er aufgrund eines solchen Testaments am Vermögen des vorverstorbenen Ehegatten erlangt hätte.

(2) Eine Verwirkung im Sinne des Abs. 1 kann auch in der Weise verfügt werden, dass aufgrund einer bestimmten Handlung die gesamte Erbeinsetzung nicht wirksam sein soll.

(3) Ein Notar, der ein gemeinschaftliches Testament aufnimmt, ist bei Androhung eines Bußgeldes in Höhe von 1232,94 Euro durch den Court of Revision of Notarial Acts dazu verpflichtet, den Testatoren die Bedeutung und Auswirkung dieses Artikels und des Art. 594 zu erklären und muss eine entsprechende Klausel im Testament aufnehmen.

**Art. 594.** In den Fällen gemäß Abs. 1 und 2 des Art. 593 geht das Eigentum am Nachlass zu Gunsten des die Verwirkung erleidenden Ehegatten auf die Erben über, welche vom anderen Ehegatten eingesetzt wurden, es sei denn, vom anderen Ehegatten wurde nichts anderes bestimmt. Für den Fall, dass keine Erben bestimmt wurden, erfolgt die Erbfolge auf gesetzliche Weise. Jener Ehegatte, für den eine Verwirkung eingetreten ist, behält jedoch das Recht über den Nießbrauch am Nachlass.

**Art. 595.** Personen, die nicht miteinander verheiratet sind, ist es verboten, ein Testament in einer Urkunde zu errichten, sei dies zu Gunsten eines Dritten oder im wechselseitigen Interesse. Privattestamente in einer Urkunde sind unter Ehegatten nach dem 15. August 1981 unzulässig.

## § II Über die Testierfähigkeit und Erbfähigkeit aufgrund Testaments

**Art. 596.** (1) Jede Person, die nach diesem Gesetz keiner Beschränkung unterworfen ist, kann ein Testament errichten, oder ein Erbe oder ein Vermächtnis erhalten.

(2) Alle Kinder und Abkömmlinge sind unterschiedslos aufgrund eines Testaments im Rahmen des Gesetzes aus dem Nachlass der Eltern oder sonstiger Vorfahren erbfähig.

**Art. 597.** Folgende Personen können kein Testament errichten:

- a) die noch nicht das 16. Lebensjahr vollendet haben;
- b) die zu keinem Verständnis oder freie Willensbildung in der Lage sind oder aufgrund eines Mangels oder eines Gebrechens auch mit Hilfe eines Dolmetschers zur Willensäußerung unfähig sind. Dies gilt auch für den Fall, dass sie nicht entmündigt sind.  
Wurde ein öffentliches Testament mit Hilfe eines Dolmetschers erstellt, so muss sich der aufnehmende Notar davon überzeugen, dass der vereidigte Dolmetscher die Absichten des Testators zutreffend wiedergegeben hat.
- c) jene, die aufgrund von Geistesschwäche entmündigt sind;
- d) jene, die bei der Testamentserrichtung unzurechnungsfähig sind, auch wenn sie nicht entmündigt sind;
- e) jene, die wegen Verschwendungssucht entmündigt sind, es sei denn, es ist ihnen vom Gericht, welches die Entmündigung ausgesprochen hat, gestattet worden, über das Vermögen zu verfügen;

Dabei gilt, dass der wegen Verschwendungssucht Entmündigte sein Testament auch ohne Ermächtigung des Gerichts widerrufen kann, welches er vor seiner Entmündigung errichtet hat.

**Art. 598.** (1) Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können in einer letztwilligen Verfügung nur Verfügungen als Gegenleistung treffen.

(2) Werden solche Verfügungen getroffen und übersteigen sie in Ansehung des Vermögens des Testators und seines Zwecks ein vernünftiges Maß, so kann das Maß der Verfügung gerichtlich reduziert werden.

**Art. 599.** Jede letztwillige Verfügung einer nicht testierfähigen Person ist nichtig, selbst wenn die Testierunfähigkeit des Testators vor seinem Tod entfallen war.

**Art. 600.** (1) Personen, die im Zeitpunkt des Erbfalles oder im Zeitpunkt des Eintritts der Bedingung, an welche eine Zuwendung geknüpft wurde, noch nicht gezeugt sind, können nicht Erbe sein.

(2) Die Vorschrift dieses Artikels ist nicht auf die unmittelbaren Kinder einer eingesetzten Person anwendbar und auch nicht auf solche Personen, die in den Genuss einer Stiftung kommen sollen.

**Art. 601.** (1) Personen, die nicht lebensfähig geboren wurden, können nicht Erbe sein.

(2) Im Zweifel wird bei einem Lebendgeborenen die Lebensfähigkeit unterstellt.

**Art. 602.** Alle Kinder des Testators, gleichgültig ob ehelich, nicht ehelich, adoptiert oder auf die der Art. 102 – 112 Anwendung findet, können aufgrund eines Testaments des Testators erben.

**Art. 603.** (aufgehoben)

**Art. 604.** (aufgehoben)

**Art. 605.** (1) Hat eine Person

- a) den Testator oder seinen Ehegatten vorsätzlich getötet oder zu töten versucht, oder
  - b) den Testator oder seinen Ehegatten vor einer Behörde einer mit Freiheitsstrafe bedrohten Tat beschuldigt, obwohl er dessen Unschuld kannte, oder
  - c) den Testator zur Errichtung einer letztwilligen Verfügung gezwungen oder in betrügerischer Weise hierzu veranlasst, oder
  - d) den Testator an der Errichtung eines neuen Testaments oder am Widerruf eines bereits errichteten Testaments gehindert oder ein Testament verheimlicht, gefälscht oder betrügerisch unterdrückt,
- so gilt diese Person als erbunwürdig und ist als solche unfähig, ein testamentarisch verfügbares Erbe anzutreten.

(2) Gleiches gilt für den Mittäter eines der vorbezeichneten Vergehen.

**Art. 606.** Eine Person, auf die einer der Ausschlussgründe des vorstehenden Artikels zutrifft, kann dennoch Erbe sein, wenn sie vom Testator durch nachfolgendes Testament oder durch öffentliche Urkunde rehabilitiert wurde.

**Art. 607.** Jeder Erbe oder Vermächtnisnehmer, der als erbunwürdig gilt, ist verpflichtet, das durch den Erbfall Erhaltene samt Früchten herauszugeben.

**Art. 608.** Die Abkömmlinge eines Erbunwürdigen erhalten das Recht auf den Pflichtanteil, der dem Unwürdigen zugestanden hätte. Dies betrifft jedoch nicht das Recht auf Nießbrauch oder Verwaltung, welches den Eltern hinsichtlich des Anteils der Kinder eingeräumt ist.

**Art. 609.** (1) Ein Vormund oder Pfleger kann sein Mündel nicht nach dessen Testament beerben, welches während der Vormundschaft oder Pflegschaft errichtet wurde.

(2) Gleiches gilt, wenn das Testament nach Beendigung der Vormundschaft oder Pflegschaft errichtet wurde und der Schlussbericht noch nicht erstellt wurde, auch wenn der Testator nach der Anerkennung der Schlussrechnung stirbt.

(3) Die Erbunfähigkeit nach diesem Artikel gilt nicht für einen Vormund oder Pfleger, der Vorfahre, Abkömmling, Bruder, Onkel, Neffe, Cousin, oder Ehegatte der testierenden Person ist.

**Art. 610.** (1) Weder der Notar, vor dem ein öffentliches Testament errichtet wurde, noch eine Person, die ein Privattestament errichtet hat, kann in jedweder Art nach diesem Testament erben, sofern die Verfügung zu Gunsten des Notars oder der Person nicht unmittelbar nach der Verfügung vom Testator durch seine Unterschrift bestätigt wurde.

(2) Vorstehende Einschränkung gilt nicht, wenn das Privattestament im Beisein eines Richters gem. Art. 663 errichtet wurde.

**Art. 611.** (1) Die Mitglieder eines klösterlichen Ordens oder einer religiösen Vereinigung von Ordensgeistlichen können nach Ablegung eines Ordensgelübdes nicht letztwillig verfügen.

(2) Solche Personen können, abgesehen von einer geringen Leibrente, auch nicht testamentarisch erben, dies unter dem Vorbehalt, dass die Regeln des Ordens oder der Vereinigung, der sie angehören, solcherlei nicht auch verbieten.

(3) Sind solche Personen von ihrem Ordensgelübde in wirksamer Weise befreit, so sind sie wieder nach einem Testament erbfähig und können über das so gewonnene Vermögen auch wieder testamentarisch verfügen. Wurde eine Verfügung zu Gunsten einer Person getroffen, die im Zeitpunkt des Todes des Testators ein Mitglied eines klösterlichen Ordens oder einer religiösen Vereinigung von Ordensgeistlichen ist, so gilt die Verfügung als ausgesetzt, bis die begünstigte Person entweder von ihrem Ordensgelübde wie vorbeschrieben befreit ist oder als Mitglied des klösterlichen Ordens oder religiösen Vereinigung von Ordensgeistlichen stirbt. Im Falle des Todes bei noch bestehender Mitgliedschaft bleibt die Verfügung wirkungslos.

**Art. 612.** (1) Eine testamentarische Verfügung zu Gunsten einer Person, die nach den Vorschriften der Art. 609 und 610 nicht erben kann, ist nichtig, auch wenn die Verfügung über eine Mittelsperson erfolgt.

(2) Ist die Erbunfähigkeit nur teilweise gegeben, so besteht die Nichtigkeit nur insoweit.

**Art. 613.** Der Vater, die Mutter, die Abkömmlinge und der Ehegatte der erbfähigen Person gelten nach Sachlage als Mittelsperson.

### § III Über das Vermögen, über das testamentarisch verfügt werden kann

**Art. 614.** (1) Hat der Testator weder Abkömmlinge noch einen Ehegatten, kann er als Ganzes oder in Einzelanordnungen über sein ganzes Vermögen zu Gunsten jeder Person verfügen, die testamentarisch erbfähig ist.

(2) Hat der Testator Abkömmlinge oder einen Ehegatten, so kann er über sein restliches Vermögen verfügen, soweit es nicht seinen Abkömmlingen bzw. dem Ehegatten nach den Art. 615 – 653 zusteht.

### Über den Pflichtanteil und dessen Entzug

**Art. 615.** (1) Der Pflichtanteil ist das Recht am Nachlass, das durch Gesetz den Abkömmlingen oder dem überlebenden Ehegatten vorbehalten bleibt.

(2) Dieses Recht ist ein Anspruch gegenüber dem Nachlass. Zinsen gemäß Art. 1139 wachsen diesem Anspruch seit der Eröffnung des Nachlasses an, wobei vorausgesetzt ist, dass der Pflichtanteil innerhalb von zwei Jahren ab diesem Zeitpunkt gefordert wird. Wird der Anspruch nach dem Ablauf

der Zwei-Jahres-Frist geltend gemacht, so gilt für den Fristlauf der Zeitpunkt der Zustellung des gerichtlichen Beschlusses.

**Art. 616.** (1) Der Pflichtanteil für die Kinder, gleichgültig ob ehelich empfangen oder geboren, nicht ehelich empfangen oder geboren oder adoptiert, beläuft sich bis zu vier Kinder auf ein Drittel des Nachlasses, bei mehr als vier Kinder auf die Hälfte.

(2) Der Pflichtanteil der Kinder ist auf diese zu gleichen Teilen aufzuteilen.

(3) Ist nur ein Kind vorhanden, so erhält dieses den Drittelanteil allein.

**Art. 617.** „Kinder“ im Sinne der vorstehenden Vorschrift schließt deren Abkömmlinge nach jedem Grad der Verwandtschaft ein. Die Abkömmlinge treten anstelle des Kindes, von dem sie abstammen.

**Art. 618.** (1) Kinder und andere Abkömmlinge, die testamentarisch nicht erben können, durch den Testator enterbt wurden oder ihren Erbteil ausgeschlagen haben, werden bei der Ermittlung des Pflichtanteils mitgezählt.

(2) Ungeachtet der Art. 608 und 626 geht der Pflichtanteil der Kinder und sonstiger Abkömmlinge, welche erbunfähig sind oder enterbt wurden oder ausgeschlagen haben, auf die übrigen Kinder oder Abkömmlinge über.

(3) Ein als Erbe eingesetztes Kind oder ein sonstiger Abkömmling behält seinen Pflichtanteil ungeachtet seiner Erbeinsetzung.

**Art. 619.** (aufgehoben)

**Art. 620.** (1) Der Testator darf den Pflichtanteil nicht mit Auflagen oder Bedingungen belasten.

(2) Der Pflichtanteil errechnet sich aus dem gesamten Nachlass unter Abzug aller Verbindlichkeiten und der Begräbniskosten.

(3) Vermögenswerte, welche der Testator unentgeltlich übertragen hat, werden hinzugerechnet, ohne Ansehung der Person des Begünstigten und auch wenn dies anlässlich der Eheschließung erfolgte. Ausgaben zur Ausbildung der Kinder oder sonstiger Abkömmlinge bleiben dabei unberücksichtigt.

(4) Dem Pflichtanteil sind alle Vermögenswerte hinzuzurechnen, die der Berechtigte vom Testator an Vermögenswerten erlangt hat und gemäß Art. 913 – 938 Gegenstand eines Ausgleichs sind.

(5) Die Person, welche den Pflichtanteil fordert, muss bei der Ermittlung ihres Anteils das ihr testamentarisch vermachte Vermögen berücksichtigen; sie kann nicht auf das ihr testamentarisch zugedachte Vermögen verzichten und gleichzeitig ihren Pflichtanteil fordern. Dies gilt nicht, wenn die testamentarische Verfügung einen Nießbrauch, ein Nutzungs- oder Wohnrecht oder eine lebenslängliche oder zeitlich begrenzte Leibrente betrifft.

**Art. 621.** (1) Betrifft die testamentarische Verfügung ein Recht auf Nießbrauch oder eine Leibrente und ist die bedachte Person auch Berechtigter eines Pflichtanteils, wobei der Wert des Nießbrauchs oder der Leibrente den Pflichtanteil übersteigt, so hat der Bedachte die Wahl, entweder die testamentarische Verfügung anzunehmen oder den Pflichtanteil ohne Belastung zu beanspruchen. Im letzteren Fall ist jedoch auf den Anspruch aus der testamentarischen Verfügung zu verzichten.

(2) Wählt eine Person, die einen Pflichtanteil beanspruchen kann, die in ihrem Interesse errichtete testamentarische Verfügung, so ist ungeachtet dessen jede andere Person berechtigt, diesen Pflichtanteil ohne Berücksichtigung der testamentarischen Verfügung zu beanspruchen.

**Art. 622.** Neben den Gründen, wonach eine Person erbunwürdig ist, kann einer Person, die nach den gesetzlichen Vorschriften einen Pflichtanteil beanspruchen kann, dieser durch den Testator aufgrund ausdrücklicher testamentarischer Erklärung nach den in diesem Gesetz bezeichneten Gründen entzogen werden.

**Art. 623.** Ungeachtet der Vorschriften des Art. 630 kann ein Entzug gegenüber einem Abkömmling aus folgenden Gründen erfolgen:

- a) wenn der Abkömmling sich ohne Grund geweigert hat, dem Testator Unterhalt zu gewähren;
- b) wenn der Testator in geistige Behinderung verfallen ist und vom Abkömmling verlassen wurde ohne für seine Pflege zu sorgen;
- c) wenn der Abkömmling den Testator eine Haftstrafe hätte ersparen können und dies grundlos verweigert hat;
- d) wenn der Abkömmling den Testator geschlagen hat oder ihm gegenüber in sonstiger Weise der Grausamkeit schuldig geworden ist;
- e) wenn sich der Abkömmling gegenüber dem Testator einer schweren Verfehlung schuldig gemacht hat;
- f) wenn der Abkömmling ohne stillschweigende Zustimmung des Testators der Prostitution nachgeht;
- g) in allen Fällen, in denen der Testator aufgrund der Eheschließung des Abkömmlings nach den Art. 27 – 29 von der Verpflichtung befreit wurde, dem Abkömmling Unterhalt zu gewähren.

**Art. 624.** (aufgehoben).

**Art. 625.** (1) Der Grund des Entzugs ist von jeder Partei zu beweisen, die sich darauf beruft.

(2) Werden mehrere Gründe dafür geltend gemacht, so ist der Beweis für einen dieser Gründe genügend.

**Art. 626.** (1) Hat die Person, gegenüber der ein Entzug erfolgte, Kinder oder andere Abkömmlinge, so steht diesen der Pflichtanteil zu, welcher der Person entzogen wurde.

(2) In einem solchen Fall hat die Person gegenüber der ein Entzug erfolgte, kein Recht auf den Nießbrauch oder die Verwaltung des Pflichtanteils, die ihr nach dem Gesetz zustünde.

**Art. 627.** Verstirbt die Person, gegenüber der ein Entzug erfolgte, vor dem Testator, so bleiben die Rechte ihrer Abkömmlinge davon unberührt.

**Art. 628.** Hat die Person, gegenüber der ein Entzug erfolgte, keine sonstigen Mittel zum Lebensunterhalt und profitieren andere Personen vom Pflichtanteil des Enterbten, so sind diese verpflichtet, der Person, gegenüber der ein Entzug erfolgte, in Höhe der Früchte des Pflichtanteils Unterhalt zu gewähren und zwar ungeachtet sonstiger gesetzlicher Unterhaltsrechte.

**Art. 629.** Ist der Grund des Entzugs weder bezeichnet noch nachgewiesen, so hat der Enterbte Anspruch auf seinen Pflichtanteil.

**Art. 630.** Ist eine Person, die einen Anspruch auf einen Pflichtanteil hat, wegen Verschwendungssucht entmündigt oder mit Schulden belastet, die den Pflichtanteil ganz oder zum größten Teil aufzehren, so ist der Testator berechtigt, dieser Person durch ausdrückliche Erklärung den Pflichtanteil zu entziehen, unter Zuweisung des Pflichtanteils an dessen Kinder oder Abkömmlinge.

Über die Rechte des überlebenden Ehegatten

**Art. 631.** Wurde ein verstorbener Ehegatte von Kindern oder anderen Abkömmlingen überlebt, so geht 1/4 des Wertes des Nachlasses in das uneingeschränkte Eigentum des überlebenden Ehegatten über.

**Art. 632.** Gibt es keine Kinder oder Abkömmlinge, wie dies in Art. 631 bezeichnet ist, so erhält der überlebende Ehegatte 1/3 des Nachlasswertes in sein unbeschränktes Eigentum.

**Art. 633.** (1) Dem überlebenden Ehegatten steht ein Wohnrecht über das Anwesen zu, das ihm im Zeitpunkt des Todes des verstorbenen Ehegatten als Hauptwohnsitz gedient hat. Dies gilt, wenn dieses Anwesen im Eigentum des verstorbenen Ehegatten stand oder im gemeinsamen Eigentum des verstorbenen und des überlebenden Ehegatten.

(2) Der Umfang dieses Wohnrechts kann nicht mit der Begründung beschränkt werden, dass der überlebende Ehegatte einen geringeren Wohnbedarf hat.

(3) Das Wohnrecht nach diesem Artikel bleibt zur Verwirklichung der Art. 631 u. 632 für den Pflichtanteil des überlebenden Ehegatten unberücksichtigt.

(4) Die Vorschriften des Art. 395 bleiben für das Wohnrecht nach diesem Artikel unberücksichtigt.

(5) Das Recht aus Abs. 1 bleibt bestehen, selbst wenn es zu Lebzeiten des überlebenden Ehegatten beschränkt wird, weil der Pflichtanteil einer anderen Person zusteht.

(6) Vollstreckt ein Gläubiger des verstorbenen Ehegatten in das Wohnrecht gem. diesem Artikel oder haben Erben die Erbschaft unter Begrenzung auf den Wert des Nachlasses angenommen und veräußern den Grundbesitz zum Zwecke der Erfüllung von Nachlassverbindlichkeiten, obwohl andere Nachlasswerte zur Erfüllung von Nachlassverbindlichkeiten zur Verfügung stehen, so hat der überlebende Ehegatte binnen eines Jahres seit dem Verkauf einen Schadensersatzanspruch gegen die Erben des verstorbenen Ehegatten oder gegen die Erben, welche die Erbschaft unter Beschränkung auf den Nachlasswert angenommen haben, wenn diese es verabsäumt haben, die Nachlassverbindlichkeiten aus anderen Nachlasswerten zu begleichen.

(7) Die Ehegatten können nach den Vorschriften dieses Gesetzes vorehelich oder nachehelich und ungeachtet ihres Güterstandes die Rechte des überlebenden Ehegatten nach diesem Artikel ausschließen oder beschränken.

(8) Mit der Wiederverheiratung des überlebenden Ehegatten erlischt das Wohnrecht nach diesem Artikel.

**Art. 634.** Hat der überlebende Ehegatte Eigentumsanteile an der Ehwohnung, so kann der überlebende Ehegatte im Falle einer Teilung mit den Erben verlangen, dass das mit dem Wohnrecht belastete Eigentum aufgrund einer erfolgten Wertschätzung auf ihn übertragen wird, wobei diese Wertschätzung das Wohnrecht zu berücksichtigen hat.

**Art. 635.** Der überlebende Ehegatte hat darüber hinaus das Nutzungsrecht am Mobiliar der Ehwohnung, das im Eigentum des verstorbenen Ehegatten stand.

**Art. 636.** Die Vorschriften des Art. 318 finden auf das Nutzungsrecht gemäß Art. 635 Anwendung.

**Art. 637.** Die Vorschriften der Absätze 3, 4, 7 und 8 des Art.633 gelten sinngemäß für das nach Art. 635 gewährte Nutzungsrecht.

**Art. 638.** Die Vorschriften der Art. 631, 632, 633 und 635 finden in folgenden Fällen keine Anwendung:

- a) Sofern im Zeitpunkt des Todes einer der Ehegatten die Eheleute durch das zuständige Gericht getrennt waren und der überlebende Ehegatte die Rechte nach Art. 48, 51 und 52 verloren hat;
- b) wenn der vorverstorbene Ehegatte dem überlebenden Ehegatten, gestützt auf einen der in Art. 623 a), b), c), d) und e) genannten Gründe oder wegen Ehebruch dessen Rechte nach Art. 631 – 633 und 635 testamentarisch entzogen hat und dieser Grund – oder bei mehreren Gründen, einer davon – nachgewiesen ist;
- c) wenn bezüglich des überlebenden Ehegatten einer der Gründe besteht, aufgrund dessen er gemäß Art. 605 als unwürdig oder unfähig angesehen wird, testamentarisch zu erben.

**Art. 639.** Die Rechte gemäß Art. 633 und Art. 635 bestehen auch in den Fällen, in denen die Ehegatten getrennt waren und der überlebende Ehegatte gemäß Art. 55 a oder durch öffentliche Urkunde über eine einvernehmliche Trennung berechtigt war, in der Ehwohnung zu wohnen.

**Art. 640.** (aufgehoben)

**Art. 641.** (aufgehoben)

**Art. 642.** (aufgehoben)

**Art. 643.** (aufgehoben)

**Art. 644.** (aufgehoben)

**Art. 645.** (aufgehoben)

**Art. 646.** (aufgehoben)

Über die Herabsetzung von testamentarischen Verfügungen, die den verfügbaren Anteil übersteigen

**Art. 647.** Testamentarische Verfügungen, die den verfügbaren Teil übersteigen, unterliegen der Herabsetzung und sind auf den verfügbaren Anteil zum Zeitpunkt der Eröffnung der Erbschaft zu beschränken, sofern ein Antrag dazu innerhalb der Frist des Art. 845 gestellt wird.

**Art. 648.** Für die Herabsetzung sind folgende Vorschriften zu beachten:

- a) das gesamte Vermögen des Testators im Zeitpunkt seines Todes ist zusammenzurechnen, nach Abzug der Verbindlichkeiten;
- b) alles Vermögen, über das schenkungsweise verfügt wurde, ist hinzuzurechnen, wobei der Wert im Zeitpunkt der Schenkung maßgeblich ist;
- c) der verfügbare Anteil ergibt sich aus dem so errechneten Nachlass unter Berücksichtigung der Rechte des überlebenden Ehegatten gemäß den Art. 615 und Art. 639.

**Art. 649.** (aufgehoben)

**Art. 650.** Ist der Wert der Schenkungen gleich hoch oder höher als der verfügbare Anteil, so sind sämtliche testamentarische Verfügungen unwirksam.

**Art. 651.** Übersteigt die testamentarische Verfügung entweder den verfügbaren Anteil oder dem nach Abzug von Schenkungen noch verbleibenden Rest, so sind die Verfügungen insoweit herabzusetzen, wobei zwischen Erben und Vermächtnisnehmer nicht unterschieden wird.

**Art. 652.** Ungeachtet dessen bleibt eine Verfügung jedoch vorrangig zu sonstigen Wirkungen bestehen, wenn der Testator dies ausdrücklich als seine Absicht erklärt hat. In diesem Fall ist eine Verfügung nicht zu verringern, es sei denn, der Wert des gesamten Vermögens samt der sonstigen Verfügungen reicht zur Deckung der gesetzlichen Pflichtanteile nicht aus.

**Art. 653.** (1) Betrifft die Herabsetzung ein Vermächtnis über eine Sache, die den verfügbaren Anteil übersteigt und ist der übersteigenden Teil ohne Weiteres und ohne schädliche Auswirkungen trennbar, so hat die Herabsetzung durch eine solche Trennung zu erfolgen.

(2) Kann jedoch eine solche Trennung nicht ohne Weiteres und ohne schädliche Auswirkung erfolgen, so hat der Vermächtnisnehmer das Recht, den überschießenden Teil in bar gegenüber der Partei abzulösen, welche die Herabsetzung beansprucht.

#### § 4 Über die Testamentsformen

Über die ordentlichen Testamente

**Art. 654.** Ein Testament kann entweder öffentlich oder privatschriftlich erstellt werden.

**Art. 655.** (1) Ungeachtet der sonstigen Vorschriften dieses Gesetzes ist ein öffentliches Testament vor einem Notar in Anwesenheit zweier Zeugen in derselben Weise zu errichten und zu veröffentlichen, wie jedes andere notarielle Dokument nach den Vorschriften des Notarial Archives Act. Das trifft auch für die Unterschrift des Testators zu, ob dieser des Schreibens mächtig ist oder nicht.

(2) Die Unterschrift der Zeugen ist unverzichtbar und unabhängig vom Wert, über den testamentarisch verfügt wird.

**Art. 656.** Ein privatschriftliches Testament kann gedruckt, mit Schreibmaschine, oder mit Tinte geschrieben werden, sei dies durch den Testator selbst oder eine dritte Person.

(2) Ist der Testator des Schreibens mächtig, so ist das Testament in jedem Falle von diesem am Ende zu unterschreiben.

(3) Ist der Testator des Schreibens unkundig, so ist Art. 663 anwendbar.

**Art. 657.** (1) Das Schriftstück, welches das privatschriftliche Testament enthält, oder das als Umschlag dienende Papier ist zu verschließen und zu versiegeln.

(2) Der Testator hat bei einer Übergabe zu erklären, dass dies sein Testament beinhaltet.

**Art. 658.** (1) Ein privatschriftliches Testament ist vom Testator an einen Notar oder in Anwesenheit eines Richters des Gerichts der Freiwilligen Gerichtsbarkeit dem dortigen Urkundenbeamten auszuhändigen.

(2) Das Testament gilt an dem Tag als errichtet, an dem es in dieser Weise ausgehändigt wurde.

**Art. 659.** (1) Ein Notar, der ein privatschriftliches Testament ausgehändigt bekommt, hat den Empfang auf dem Schriftstück, auf dem das Testament errichtet wurde, oder auf dem Kuvert nach den Vorschriften des Art. 657 Abs. 2 zu bestätigen.

(2) Die Empfangsbestätigung ist vom Testator, den Zeugen und vom Notar zu unterzeichnen.

(3) Sofern der Testator erklärt, dass er des Schreibens unkundig ist, so hat der Notar diese Erklärung nach der Bestätigung aufzunehmen. Eine solche Erklärung ist der Unterschriftsleistung gleichbedeutend.

**Art. 660.** Ein Notar, der ein privatschriftliches Testament in Empfang genommen hat, hat dieses binnen vier Tagen seit Übergabe dem Registerbeamten beim Gericht der Freiwilligen Gerichtsbarkeit nach den Vorschriften des COCP zu übergeben.

**Art. 661.** (1) Handelt ein Notar unter Missachtung der Vorschriften des vorstehenden Artikels, so ist er auf Betreiben der Staatsanwaltschaft von seinem Amt für eine Zeit von nicht mehr als zwei Jahren zu entheben oder zu einer Geldstrafe zwischen 232,94 und 2329,37 Euro zu verurteilen.

(2) Die Vorschriften dieses Artikels lassen die Vorschriften des Strafgesetzbuches unberührt, wenn eine Strafbarkeit danach besteht.

**Art. 662.** Wird ein privatschriftliches Testament dem Gericht direkt übergeben, so entspricht der Vermerk, wie er Art. 529 COCP erfordert, der Empfangsbestätigung.

**Art. 663.** Eine Person, die des Schreibens unkundig ist, kann ein privatschriftliches Testament nicht ohne Beistand durch einen Richter errichten.

**Art. 664.** Der Richter, der nach dem vorstehenden Artikel um Beistand gebeten wurde, hat den Inhalt des Schriftstückes, das der Testator zu seinem Testament erklärt, vorzulesen und zu erklären und hat am Ende des Testaments eine Erklärung abzufassen mit der Darlegung, dass die Vorschriften beachtet worden sind und er sich davon überzeugt hat, dass der Inhalt des Schriftstückes mit der Absicht des Testators übereinstimmt. Diese Erklärung ist vom Richter zu datieren und zu unterzeichnen.

**Art. 665.** (1) Nachdem das Testament ordnungsgemäß verschlossen und versiegelt wurde, hat der vorbezeichnete Richter auf dem Schriftstück selbst oder auf dessen Umschlag zu vermerken, dass das Schriftstück oder der Umschlag das Testaments jener Person enthält, die es errichtet hat. Diese Erklärung ist mit seiner Unterschrift zu versehen.

(2) Diese Erklärung entbindet nicht von der Notwendigkeit der Empfangsbestätigung nach Art. 659 oder den notwendigen Vermerken gemäß Art. 662.

**Art. 666.** Ein Testator, der des Schreibens oder des Lesens und Schreibens unkundig oder unfähig ist, kann den Beistand eines Richters begehren, auch wenn sich dieser nur vorübergehend auf der Insel oder an dem Ort aufhält, an dem seine Hilfe erbeten wird. Dies gilt auch für den Richter des Gerichts der freiwilligen Gerichtsbarkeit, bei dem das Testament zu hinterlegen ist.

**Art. 667.** Der Richter, dessen Beistand nach den letzten vier vorgenannten Artikeln begehrt wird, ist verpflichtet, über den Inhalt des Testaments Stillschweigen zu bewahren.

**Art. 668.** (1) Ein Taubstummer oder ein Stummer, unabhängig ob von Geburt an oder nicht, kann ein privatschriftliches Testament errichten, wenn er des Schreibens kundig ist. Vorausgesetzt ist hierfür, dass dieser sein Testament handschriftlich errichtet und unterschreibt und er es selbst dem Gericht oder dem Notar übergibt und bei der Übergabe vor den Zeugen auf dem zu übergebenden Schriftstück vermerkt, dass dieses sein Testament enthält.

(2) Der Notar bzw. der Urkundsbeamte hat die Vermerke gemäß Art. 662 festzuhalten und festzustellen, dass der Testator seine Erklärung gemäß Abs. 1 dieses Artikels in Anwesenheit des Notars unter Zeugen oder vor Gericht abgegeben hat.

**Art. 669.** (1) Eine völlig taube Person, die des Lesens mächtig ist und ein öffentliches Testament errichten will, hat dieses Testament selbst in Anwesenheit des Notars und der Zeugen vorzulesen. Bevor das Testament von ihm selbst und den Zeugen unterschrieben wird, hat der Notar am Ende des Testaments eine Erklärung aufzunehmen, aus der sich ergibt, dass das Testament vom Testator selbst vorgelesen wurde.

(2) Ist jedoch die taube Person des Lesens nicht mächtig, so hat sie ihren Willen in Anwesenheit des Notars und der Zeugen darzulegen, worauf der Notar vor dessen Unterschrift und der Unterschrift der Zeugen am Ende des Testaments eine Erklärung aufzunehmen hat, wonach das Testament dem erklärten Willen des Testators entspricht.

**Art. 670.** Für öffentliche Testamente sind die Erben, Vermächtnisnehmer oder deren Blutsverwandte bis zum Grade einschließlich eines Onkels oder Neffen keine geeigneten Zeugen.

**Art. 671.** Der Testator kann sein privatschriftliches Testament jederzeit vom Notar, an den es übergeben wurde und bei dem es sich noch befindet oder vom Register, bei dem es hinterlegt wurde, zurückfordern.

**Art. 672.** Die Nichtbeachtung der Erfordernisse der Art. 655, 656, 657, 658, 659, 663, 668, 669 und 670 führt, vorbehaltlich der Vorschriften der Art. 673 – 682 betreffend die Nottestamente, zur Nichtigkeit des Testaments.

#### Über Nottestamente

**Art. 673.** (1) An einem Ort, an dem auf Anordnung der öffentlichen Gewalt jeglicher Verkehr unterbrochen ist, kann ein schriftliches Testament in Anwesenheit zweier Zeugen durch einen Richter oder Notar oder Gemeindepfarrer oder einen sonstigen Geistlichen eines Ordens, entgegengenommen werden.

(2) Ein solches Testament ist jedoch in jedem Falle zur Vermeidung seiner Nichtigkeit von der entgegennehmenden Person zu unterzeichnen.

(3) Darüber hinaus ist ein solches Testament zur Vermeidung der Nichtigkeit nach Möglichkeit vom Testierenden und den Zeugen zu unterzeichnen. Ist eine Unterzeichnung des Testaments durch den Testator und den Zeugen nicht möglich, so ist zur Vermeidung der Nichtigkeit im Testament eine Erklärung aufzunehmen, aus der sich ergibt, warum eine Unterschriftsleistung nicht möglich war.

(4) Für solche Testamente kann jede Person, gleich welchen Geschlechts, als Zeuge dienen, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet hat.

**Art. 674.** Ein solches Testament gilt als nicht errichtet nach Ablauf von zwei Monaten, nachdem die Verbindung am Orte des Testators wiederhergestellt ist oder sich der Testator an einen Ort begeben hat, an dem eine Unterbrechung nicht besteht. Vorausgesetzt ist, dass der Testator noch lebt.

**Art. 675.** (1) Ein Testament, das gemäß den Bestimmungen des vorangegangenen Artikels erstellt wurde, ist binnen eines Monats nach Wiederherstellung des Verkehrs durch jene Person, die es entgegengenommen hat, beim Register des Gerichts für freiwillige Gerichtsbarkeit auf jener Insel, auf der es entgegengenommen wurde, zu hinterlegen, es sei denn, das Testament wurde vom Testator vor Ablauf dieser Frist widerrufen.

(2) Jede Person, die den Vorschriften dieses Artikels zuwiderhandelt, unterliegt einer Bestrafung in einem Verfahren nach den Vorschriften des Art. 661, soweit anwendbar.

**Art. 676.** (1) Ein Testament, das an Bord eines in Malta registrierten Schiffes errichtet wurde, kann in Schriftform vom Kapitän oder seinem Stellvertreter entgegengenommen werden.

(2) Ein Testament, das vom Kapitän errichtet wurde, kann von der Person entgegengenommen werden, die bei dessen Abwesenheit das Kommando über das Schiff hätte.

(3) In jedem Falle ist das Testament in zweifacher Form zu errichten und in Anwesenheit von zwei Zeugen entgegenzunehmen, welche das Alter von 18 Jahren vollendet haben.

(4) Die Nichtbeachtung der vorbezeichneten Erfordernisse führt zur Nichtigkeit.

**Art. 677.** (1) Das Testament nach dem vorausgegangenen Artikel ist vom Testator, von der Empfangsperson und den Zeugen zu unterzeichnen.

(2) Sind der Testator oder die Zeugen des Schreibens nicht mächtig, ist im Testament eine Erklärung aufzunehmen, in der dargelegt wird, warum die Unterschrift nicht geleistet wurde.

(3) Die Nichtbeachtung der Vorschriften dieses Artikels führt zur Nichtigkeit.

**Art. 678.** Der Kapitän oder die Person, welche das Logbuch und die Schiffspapiere führt, hat einen Eintrag über den Eingang eines solchen Testaments im Logbuch wie auch in der Stammrolle zu fertigen und zu unterzeichnen; dies bei Meidung einer Strafe bis zu 23,29 Euro, die in einem Zivilverfahren gem. Art. 661 verhängt wird.

**Art. 679.** (1) Kehrt nach Erhalt eines solchen Testaments das Schiff in einen maltesischen Hafen zurück, so hat der Kapitän oder jene Person, in deren Besitz sich das Testament befindet, binnen 8 Werktagen das Testament dem Gericht der freiwilligen Gerichtsbarkeit auszuhändigen, es sei denn, das Testament wurde vor Ablauf dieser Frist vom Testator widerrufen.

(2) Erreicht das Schiff einen Hafen außerhalb Maltas, so hat der Kapitän oder die Person, in deren Besitz sich das Testament befindet, eine Ausfertigung dem diplomatischen oder konsularischen Vertreter der maltesischen Regierung in diesem Hafen auszuhändigen oder einem diplomatischen oder konsularischen Vertreter eines anderen Landes, mit dem eine Vereinbarung mit der maltesischen Regierung besteht, wonach deren Interessen in diesem Hafen wahrgenommen werden oder einer Person auszuhändigen, die vom Präsidenten Maltas dafür autorisiert wurde. In Ermangelung einer solchen Person ist es einem vertrauenswürdigen Staatsangehörigen Maltas oder des Commonwealth auszuhändigen; die andere Ausfertigung ist der maltesischen Hafenbehörde zu übermitteln, die es binnen 8 Tagen dem bezeichneten Gericht vorzulegen hat.

(3) Jede Person, die den Vorschriften dieses Artikels zuwiderhandelt, ist in einem Verfahren gem. Art. 661 bis zu zwei Jahren von ihrem Amt zu entheben oder anderweitig strafbar, wie dieser Artikel es vorsieht.

**Art. 680.** Ein Seetestament, das gem. Art. 667 ff. errichtet wurde, bleibt nur wirksam, wenn der Testator auf See oder innerhalb von zwei Monaten verstirbt, nachdem er an einem Ort an Land gegangen ist, an dem er ein anderes Testament in ordentlicher Form hätte errichten können.

**Art. 681.** (1) Eine testamentarische Verfügung zu Gunsten einer Person, die ein Testament gem. Art. 673 ff in Empfang nimmt oder das zu Gunsten der Zeugen oder im Falle eines Seetestaments zu Gunsten eines Mitglieds der Mannschaft errichtet wurde, ist nichtig.

(2) Jede testamentarische Verfügung zu Gunsten des Vaters, der Mutter, des Kindes oder anderer Abkömmlinge oder des Ehegatten einer der in Abs. 1 genannten Personen ist ebenfalls nichtig.

**Art. 682.** Ein Testament, das außerhalb Maltas errichtet wurde, ist in Malta wirksam, wenn es nach dem Ortsrecht wirksam errichtet wurde.

## § 5 Über Erben, Vermächtnisse und über das Recht der Anwachsung

### Über die Erbeinsetzung und Vermächtnisse

**Art. 683.** Eine testamentarische Verfügung, sei es eine Erbeinsetzung, eine Vermächtnisverfügung oder eine sonstige Bestimmung, ist wirksam, wenn die Absicht des Testators ermittelt werden kann und diese nicht den Vorschriften dieses Gesetzes widerspricht.

**Art. 684.** (1) Hat der Testator nur über einen Teil seines Nachlasses verfügt, fällt der Rest den gesetzlichen Erben zu.

(2) Gleiches gilt, wenn der Testator nur einzelne Vermächtnisse verfügt hat.

**Art. 685.** (1) Jede testamentarische Verfügung, die auf Grund einer Einflussnahme auf den Testator erfolgte und sich als unrichtig herausstellt, ist unwirksam.

(2) Hat der Testator den Grund seiner Verfügung benannt und es ergibt sich, dass die testamentarische Verfügung nicht nur auf der Einflussnahme beruht, so ist die testamentarische Verfügung, auch wenn sich der Grund als falsch herausstellt, dennoch wirksam, es sei denn, es ist nachgewiesen, dass der Testator allein aus den im Testament benannten Gründen dazu veranlasst wurde.

### Über Personen und Sachen, die Gegenstand einer Verfügung sind

**Art. 686.** Eine testamentarische Verfügung, die in einer Art errichtet wurde, die allgemein als konkludentes mündliches Testament oder *per relationem ad schedulam* bekannt ist, ist nichtig.

**Art. 687.** Eine testamentarische Verfügung, die zu Gunsten einer Person errichtet wurde, die nicht bestimmt werden kann, auch nicht auf Grund des Eintritts einer im Testament bezeichneten Bedingung, ist ebenfalls nichtig.

**Art. 688.** (1) Eine testamentarische Verfügung zu Gunsten einer ungewissen Person, die vom Erben oder einer dritten Person bestimmt werden soll, ist ebenso nichtig.

(2) Ungeachtet dessen ist es jedoch rechtmäßig, eine testamentarische Verfügung als Einzelverfügung zu Gunsten einer Person zu errichten, die vom Erben oder einem Dritten aus mehreren vom Testierenden bestimmten Personen oder aus dem Familienkreis oder einer juristischen Person auszuwählen sind.

(3) Es ist ebenfalls möglich, eine Verfügung im Wege der Einzelverfügung zu Gunsten einer juristischen Person zu treffen, die vom Erben oder einem Dritten aus mehreren vom Testator benannten juristischen Personen auszuwählen sind.

**Art. 689.** Eine testamentarische Verfügung zu Gunsten des nächsten Angehörigen einer Person gilt in Ermangelung einer sonstigen Bezeichnung als zu Gunsten desjenigen erfolgt, der gesetzlicher Erbe dieser Person wäre.

**Art. 690.** Eine Verfügung, die allgemein zu Gunsten der Armen erfolgte, gilt als Verfügung zu Gunsten der Armen auf jener Insel, auf welcher der Testator im Zeitpunkt seines Todes wohnte.

**Art. 691.** Jede Verfügung, die allgemein zu Gunsten der Seele des Testators oder einer anderen Person erfolgte, ist unwirksam, sofern der fromme Zweck nicht genauer bestimmt wurde.

**Art. 692.** (1) Ein Beweismittel zum Zwecke des Nachweises, dass die Erbeinsetzung oder ein Vermächtnis zugunsten einer Person oder einer juristischen Person, oder ein im Testament bestimmter Zweck bloß fingiert sei und die Erbeinsetzung oder das Vermächtnis zugunsten einer Person oder juristischen Person in Wahrheit auf einem Zweck beruht, der sich nicht aus dem Testament ergibt, ist nicht zuzulassen. Das gilt ungeachtet der im Testament benutzten Wendungen, die auf eine solche Absicht hinweisen.

(2) Die Vorschriften dieses Artikels sind so nicht auf jene Fälle anzuwenden, in denen die Erbeinsetzung oder das Vermächtnis mit der Begründung angefochten wird, die Erbeinsetzung oder das Vermächtnis sei durch Mittelsmänner zugunsten nichterbfähiger Personen erfolgt.

**Art. 693.** Jede testamentarische Verfügung, durch welche eine Geldsumme oder eine bestimmte Sache einer im Testament benannten Person vermacht wird und für die der Testator gleichzeitig den Verwendungszweck bestimmt hat, ist nichtig. Das gilt auch, wenn die Person nachzuweisen imstande ist nachzuweisen, dass die Verfügung zugunsten von Personen erfolgt ist, die testamentarisch erben können oder dass gesetzliche Zwecke verfolgt werden sollten.

**Art. 694.** (1) Sofern die Person des Erben oder des Vermächtnisnehmers fälschlich bezeichnet wurde, so ist die testamentarische Verfügung wirksam, wenn die Identität einer Person, welche der Testator einsetzen wollte, in anderer Weise gesichert ist.

(2) Gleiches gilt für eine Sache, welche Gegenstand eines Vermächtnisses ist, die falsch bezeichnet oder beschrieben wurde, sofern in anderer Weise sichergestellt ist, worüber der Testator zu verfügen wünschte.

**Art. 695.** Jede testamentarische Verfügung, die dem Erben oder einem Dritten die Bestimmung über den Umfang des Vermächtnisses einräumt, ist nichtig, es sei denn, das Vermächtnis des Testators betrifft die Entlohnung von Diensten, welche ihm bei seiner letzten Krankheit zuteil wurden.

**Art. 696.** (1) Steht die Sache, welche Gegenstand eines Vermächtnisses ist, im Eigentum einer Person, die nicht der Testator ist, so ist das Vermächtnis nichtig, es sei denn, es ist im Testament erklärt, dass der Testator wusste, dass er nicht Eigentümer ist. In diesem Fall kann der Erbe die Sache erwerben, um sie an den Vermächtnisnehmer herauszugeben oder dem Vermächtnisnehmer den angemessenen Wert auszahlen.

(2) Stand die vermachte Sache zwar nicht im Zeitpunkt der Testamentserrichtung im Eigentum des Testators, aber zum Zeitpunkt seines Todes, so ist das Vermächtnis wirksam.

**Art. 697.** Die Vorschriften des vorstehenden Artikels sind auch anwendbar, wenn die Sache, welche Gegenstand des Vermächtnisses ist, dem Erben gehört oder einem Vermächtnisnehmer, der testamentarisch dazu verpflichtet ist, sie einem Dritten herauszugeben.

**Art. 698.** Gehört von der vermachten Sache nur ein Teil oder das Recht daran dem Testator, so ist das Vermächtnis über diese Sache nur insoweit wirksam, es sei denn, im Testament wurde erklärt, dass der Testator wusste, dass die Sache nicht in seinem vollen Eigentum steht.

**Art. 699.** Ist der Gegenstand eines Vermächtnisses eine unbestimmte bewegliche Sache, die als Gattung oder Art bestimmt ist, so ist das Vermächtnis wirksam, auch wenn es im Zeitpunkt der Testamenterrichtung im Vermögen des Testators eine dieser Gattung oder Art zuzuordnenden Sache nicht gab und es sie auch im Zeitpunkt des Todes des Testators nicht gibt.

**Art. 700.** (1) Hat der Testator eine bestimmte Sache oder eine Sache als Gattung oder Art als ihm gehörig vermacht, so ist das Vermächtnis unwirksam, wenn sich herausstellt, dass es diese Sache im Vermögen des Testators im Zeitpunkt seines Todes nicht gibt.

(2) Befindet sich die Sache im Vermögen des Testators im Zeitpunkt seines Todes, jedoch nicht in der im Testament aufgeführten Menge, so ist das Testament insoweit wirksam, als Menge vorhanden ist.

**Art. 702.** (1) Ist Gegenstand eines Vermächtnisses eine Sache, die im Zeitpunkt der Testamenterrichtung bereits im Eigentum des Vermächtnisnehmers stand, so ist das Vermächtnis nichtig.

(2) Hat der Vermächtnisnehmer die vermachte Sache nach der Testamenterrichtung vom Testator auf Grund dessen rechtlicher Obliegenheit erworben oder hat er sie von einem Dritten auf Grund eines Rechtsanspruches erworben, so ist der Vermächtnisnehmer bei Vorliegen der in Art. 696 bezeichneten Umstände berechtigt, den Wert des Gegenstandes zu fordern und zwar ungeachtet des Art. 743.

(3) Hat der Vermächtnisnehmer die Sache vom Testator schenkungsweise erhalten, so gilt das Vermächtnis als nicht errichtet.

**Art. 703.** Ist Gegenstand des Vermächtnisses eine Forderung des Testators oder die Befreiung eines Schuldners von einer Schuld gegenüber dem Testator, so ist das Vermächtnis insoweit wirksam, als die Forderung oder Schuld im Zeitpunkt des Todes des Testators noch bestand.

**Art. 704.** (1) Wendet der Testator als Vermächtnis eine bestimmte Sache oder Summe zu, die er dem Vermächtnisnehmer schuldet, so ist das Vermächtnis, ungeachtet einer Fälligkeit des Anspruchs, wirksam.

(2) Schuldet der Testator eine solche Sache oder Summe, wobei der Anspruch des Vermächtnisnehmers auf Herausgabe der Sache oder der Summe jedoch vom Ablauf einer Zeit oder dem Eintritt einer Bedingung abhängig ist, so muss der Vermächtnisnehmer den Zeitablauf oder den Eintritt der Bedingung nicht abwarten.

(3) Die Aussetzung des Vermächtnisses ist jedoch unwirksam, wenn der Testator die Schuld nach der Testamenterrichtung beglichen hat.

**Art. 705.** (1) Setzt der Testator seinem Gläubiger ein Vermächtnis aus, ohne seine Schuld zu erwähnen, so gilt das Vermächtnis als Erfüllung der Schuld gegenüber dem Vermächtnisnehmer.

(2) Ist ein Vermächtnis zu Gunsten eines Bediensteten errichtet, so gilt dies nicht als Erfüllung seiner Lohnansprüche.

**Art. 706.** Besteht das Vermächtnis in Form einer Befreiung von Schulden gegenüber dem Testator, so beinhaltet das Vermächtnis nur eine Befreiung von jenen Schulden, die zum Zeitpunkt der Testamenterrichtung bestanden. Später eingegangene Schulden bleiben unberücksichtigt.

**Art. 707.** Ein Unterhaltsvermächtnis beinhaltet Nahrung, Kleidung, Wohnung und sonstigen Bedarf auf die Lebenszeit des Vermächtnisnehmers; es erfasst nach den Umständen auch die Ausbildung des Vermächtnisnehmers nach seinen Fähigkeiten.

**Art. 708.** Hat der Testator das Eigentum an einer Immobilie vermacht und diese Immobilie durch späteren Zukauf vergrößert, so gilt dieser Zukauf, selbst wenn es sich um ein Nachbargrundstück handelt, nicht als Teil des ausgesetzten Vermächtnisses, es sei denn, es wurde ein neuerliches Vermächtnis ausgesetzt.

**Art. 709.** Der Testator kann seinem Erben ein Vorausvermächtnis aussetzen. In diesem Falle gilt der Erbe für das Vorausvermächtnis als Vermächtnisnehmer.

#### Über bedingte und befristete Verfügungen

**Art. 710.** Jede Verfügung als Gesamt- oder Einzelverfügung kann in unbedingter oder bedingter Weise erfolgen.

**Art. 711.** (1) Kann eine Bedingung nicht eintreten oder verstößt sie gegen Gesetz oder Moral, so macht sie die an sie geknüpfte Verfügung ungültig.

(2) Ist die Bedingung unverständlich, so gilt sie als nicht gesetzt.

**Art. 712.** (1) Eine Bedingung, welche eine erste oder weitere Eheschließung verbietet, gilt als nicht gesetzt.

(2) Ungeachtet dessen ist ein Vermächtnis, das aus einem Nießbrauch, einem Nutzungs- oder Wohnrecht oder einer Rente oder einer sonstigen laufenden Geldzahlung unter der Bedingung ausgesetzt wurde, dass der Vermächtnisnehmer ledig oder verwitwet bleibt, so lange wirksam, als der Vermächtnisnehmer ledig bzw. verwitwet bleibt.

(3) Eine testamentarische Verfügung eines Ehegatten zugunsten des anderen Ehegatten unter der Bedingung, dass der überlebende Ehegatte nicht wieder heiratet, ist wirksam.

**Art. 713.** Jede Verfügung, die den Erben in seinem Recht der beschränkten Erbenhaftung einschränkt, gilt als nicht erfolgt.

**Art. 714.** Hat der Testator in einer testamentarischen Verfügung einen Tag bestimmt, mit bzw. ab dem die Erbenstellung beginnen oder enden soll, gilt eine solche Anordnung als nicht erfolgt.

**Art. 715.** Jede testamentarische Verfügung, sei dies eine Gesamt- oder Einzelverfügung, die unter der Bedingung des Testators erfolgt ist, dass er selbst Erbe oder Vermächtnisnehmer des Bedachten wird, ist nichtig.

**Art. 716.** Jede testamentarische Verfügung unter der Bedingung des Eintritts eines ungewissen Ereignisses, von dessen Eintritt oder Nichteintritt nach dem Willen des Testators die Wirksamkeit abhängt, ist unwirksam, wenn der Bedachte vor Eintritt der Bedingung stirbt.

**Art. 717.** Eine Bedingung, die nach dem Willen des Testators nur die Erfüllung der testamentarischen Verfügung aufschieben soll, hindert den Erben oder Vermächtnisnehmer nicht an der Weiterverfügung an eigene Erben, auch wenn die Bedingung noch nicht eingetreten ist.

**Art. 718.** Hat der Testator das Erbe oder Vermächtnis unter der Verpflichtung an den Erben oder Vermächtnisnehmer zugewandt, dass dieser ein Tun oder die Übertragung einer bezeichneten Sache unterlässt, so ist der Erbe oder Vermächtnisnehmer verpflichtet, eine Sicherheit zu leisten. Diese besteht in Form einer Pfandbestellung oder eines Pfandrechts zugunsten jener Person, welcher im Falle der Nichtbeachtung der Verpflichtung das Erbe oder Vermächtnis zufällt.

**Art. 719.** Gleiches gilt für ein Vermächtnis unter einer Bedingung oder bei noch nicht bestehender Fälligkeit. Die Person, welche das Vermächtnis auszukehren hat, kann dazu verpflichtet werden, zugunsten des Vermächtnisnehmers eine Sicherheit in vorbeschriebener Weise zu erbringen.

**Art. 720.** (1) Sofern der Erbe unter einer Bedingung nach Art. 716 eingesetzt wurde, so ist ein Erbschaftsverwalter einzusetzen bis die Bedingung eingetreten ist oder feststeht, dass die Bedingung nicht eintreten kann.

(2) Ein Verwalter ist auch zu bestellen, wenn der Erbe oder der Vermächtnisnehmer eine Sicherheit nach den beiden vorstehenden Artikeln nicht leistet. Das gilt auch für den Fall, dass der eingesetzte Erbe der unmittelbare, aber noch nicht gezeugte Abkömmling einer Person ist, welche im Zeitpunkt des Todes des Testators lebt, wie dies Art. 600 vorschreibt.

(3) Ein solcher Verwalter hat die gleichen Rechte und Pflichten wie ein Nachlasspfleger eines vakanten Nachlasses. Dies steht unter dem Vorbehalt von Anordnungen, die das Gericht nach den Umständen für erforderlich erachtet.

#### Über die Wirkungen von Vermächtnissen und deren Erfüllung

**Art. 721.** (1) Jedes vorbehaltlose und einfache Vermächtnis gibt dem Vermächtnisnehmer das Recht, ab dem Tode des Testators die zugedachte Sache zu erhalten, wobei die Übertragbarkeit auf die Erben dieses Vermächtnisnehmers oder auf eine andere Person möglich ist, welche die Sache beansprucht.

(2) Wurde das Vermächtnis bedingt zugewandt, besteht dieses Recht des Vermächtnisnehmers erst mit dem Eintritt der Bedingung.

**Art. 722.** (1) Besteht das Vermächtnis in einer unbestimmten Sache, die nach einer Gattung oder Art bestimmt ist, so steht dem Erben das Wahlrecht zu, wobei er nicht gezwungen werden kann, die beste Qualität zu liefern, er darf auch nicht die schlechteste Qualität anbieten.

(2) Das gleiche gilt, wenn das Wahlrecht einem Dritten zusteht.

(3) Verweigert der Dritte das Wahlrecht oder ist er durch Tod oder andere Hindernisse nicht in der Lage, es auszuüben, so erfolgt die Auswahl durch das Gericht gemäß den Regelungen, wie sie in Absatz 1 dieses Artikels bestimmt sind.

**Art. 723.** Wurde das Wahlrecht dem Vermächtnisnehmer überlassen, so kann dieser aus dem Nachlass von dem nach Gattung oder Art Bestimmten das Beste auswählen; ist solcherlei nicht vorhanden, so kann er nicht die beste Qualität wählen.

**Art. 724.** Im Falle eines Wahlvermächtnisses steht das Wahlrecht dem Erben zu.

**Art. 725.** (1) War der Erbe oder Vermächtnisnehmer, dem das Wahlrecht zustand, nicht in der Lage es auszuüben, so geht das Wahlrecht auf dessen Erben über.

(2) Die ausgeübte Wahl ist unwiderruflich.

(3) Befindet sich im Nachlass des Testators nur eine Sache der bezeichneten Gattung oder Art, so ist der Erbe oder Vermächtnisnehmer, welcher das Wahlrecht hat, ohne ausdrückliche gegensätzliche Anordnung nicht berechtigt, etwas anderes als die im Nachlass befindliche Sache auszuwählen.

**Art. 726.** (1) Der Vermächtnisnehmer muss die ihm zugedachte Sache vom Erben herausverlangen.

(2) Bei unbeweglichem Vermögen erfolgt dies durch das Herausverlangen einer öffentlichen Urkunde.

(3) Sofern der Testator nichts anderes bestimmt hat, trägt der Vermächtnisnehmer die Kosten der Urkunde.

**Art. 727.** Der Vermächtnisnehmer kann weder Früchte noch Zinsen aus dem Vermächtnis fordern. Dies ist jedoch ab dem Tage möglich, an dem der Erbe zur Vermächtniserfüllung oder Zahlung in

Verzug gesetzt wurde, oder von dem Tag an, zu dem der Erbe die Vermächtniserfüllung oder Zahlung zugesichert hat.

**Art. 728.** Zinsen und Früchte aus der vermachten Sache stehen dem Vermächtnisnehmer auch ohne Inverzugsetzung gemäß vorstehendem Artikel ab dem Tode des Testators zu:

- a) wenn der Testator dies ausdrücklich angeordnet hat;
- b) wenn Gegenstand des Vermächtnisses ein Mietshaus, eine Geldsumme oder eine andere Sache ist, die Früchte erbringt.

**Art. 729.** Ist Gegenstand des Vermächtnisses eine Leibrente oder eine regelmäßige Altersversorgung, so beginnt diese ab dem Todestag des Testators.

**Art. 730.** (1) Ist Gegenstand des Vermächtnisses eine bestimmte Menge, die in Teilen jeweils monatlich oder in anderen festen Abständen periodisch zu liefern oder zu zahlen ist, so beginnt der erste Zeitraum der Verpflichtung ab dem Tode des Testators. Die bestimmte Menge kann nach jeweiliger Fälligkeit als Ganzes verlangt werden, auch wenn der Vermächtnisnehmer nicht während des gesamten Zeitraumes lebt.

(2) Der Erfüllung kann erst nach Ablauf des jeweiligen Zeitraumes gefordert werden, es sei denn, es handelt sich um Unterhalt.

(3) Betrifft das Vermächtnis einen Unterhalt, so ist dieser jeweils zu Beginn des Zeitraumes fällig.

**Art. 731.** (1) Die als Vermächtnis zuge dachte Sache gilt mit allem Zubehör und in jenem Zustand vermacht und ist mit dem Zubehör und in dem Zustand herauszugeben, in dem sie sich im Zeitpunkt des Todes des Testators befindet.

(2) Das Gegenteil ist jedoch hinsichtlich von Verschönerungs- und Neubaumaßnahmen an einem Wohnhaus anzunehmen. Gleiche gilt, wenn der Testator Erweiterungen oder Neuerwerbungen getätigt hat.

**Art. 732.** (1) Wurde vor Errichtung des Testaments die vermachte Sache mit einem Nießbrauch, einer Leibrente oder sonstigen laufenden Zahlungspflichten beschwert, so erhält der Vermächtnisnehmer die Sache mit diesen Belastungen.

(2) Besteht an der vermachten Sache eine Hypothek zu Sicherung einer Schuld, so ist die zur Erfüllung des Vermächtnisses verpflichtete Person zur Löschung verpflichtet, es sei denn, der Testator hat etwas anderes bestimmt.

**Art. 733.** Die notwendigen Kosten zur Erfüllung des Vermächtnisses gehen zu Lasten des Nachlasses, sofern dadurch das gesetzliche Erbrecht nicht gefährdet wird.

**Art. 734.** (1) Wurden bei einer Erbmehrheit keinerlei Erben speziell mit dem Vermächtnis beschwert, so haften die Erben anteilig nach ihrer Erbquote.

(2) Sie haften auch als Ganzes bis zur Höhe des Wertes der ihnen zustehenden Immobilie aus dem Nachlass.

**Art. 735.** (1) Wurde einer der Erben zur Erfüllung des Nachlasses ausdrücklich bestimmt, so haftet dieser für die Erfüllung allein.

(2) Ist Gegenstand des Vermächtnisses eine Sache, die einem der Erben gehört, so haben die anderen Miterben den Ersteren in bar oder aus dem ihnen zustehenden Nachlassanteil in Höhe des eigenen Erbanteils zu entschädigen, es sei denn, der Testator hat Gegenteiliges angeordnet. Vorausgesetzt ist, dass dieses Vermächtnis nicht ganz oder zum Teil nach den Artikeln 696, 697 und 698 nichtig ist.

**Art. 736.** (1) Der Testator, der eine Rente oder einen Nießbrauch vermacht, kann bestimmen, dass diese Rente oder dieser Nießbrauch unpfändbar ist. Er kann auch bestimmen, dass eine gänzliche oder teilweise Übertragung unzulässig ist.

(2) Eine solche allgemeine Verfügung ist selbst dann wirksam, wenn die Pfändung oder Übertragung eine Verbindlichkeit des Vermächtnisnehmers betrifft, nachdem ihm das Vermächtnis zugeflossen ist.

#### Über das Recht der Anwachsung

**Art. 737.** Ungeachtet der Artikel 746 und 866 gilt folgendes:

Wurden zwei oder mehr Personen als Erben oder Vermächtnisnehmer eingesetzt und stirbt einer dieser Personen vor dem Testator, oder ist sie erbunfähig, oder schlägt sie das Erbe oder Vermächtnis aus, oder ist dieser Person das Recht der Einsetzung verwehrt, weil die Bedingung nicht eingetreten ist, unter der die Einsetzung erfolgte, so fällt der Anteil für diese Person den anderen Miterben bzw. Vermächtnisnehmern mit den damit verbundenen Pflichten und Lasten zu.

**Art. 738.** (1) Eine Erbeinsetzung oder ein Vermächtnis gilt als gemeinschaftlich, sofern es von ein oder der selben Bestimmung abhängig gemacht wurde und der Testator nicht den Anteil des einzelnen Miterben oder Mitvermächtnisnehmers an der Erbschaft oder der vermachten Sache bestimmt hat.

(2) Die Anteile gelten nur dann als bestimmt, wenn der Testator die Anteile jedes einzelnen ausdrücklich bestimmt hat. Die Worte „in gleichen Teilen“ oder „im gleichen Umfang“ schließen das Recht auf Anwachsung nicht aus.

**Art. 739.** Ein Vermächtnis gilt in gleicher Weise als gemeinschaftlich, wenn es durch ein und dasselbe Testament zwei oder mehreren Personen – auch gesondert – vermacht wurde, obwohl die Sache nicht schadlos geteilt werden kann.

**Art. 740.** Tritt das Recht auf Anwachsung ein, so ist es dem Miterben oder Mitvermächtnisnehmer nicht möglich, den anwachsenden Teil auszuschlagen, sofern er nicht seinen eigenen ursprünglichen Anteil ausschlägt.

**Art. 741.** Erfolgt keine Anwachsung, so geht der vakante Anteil der Erbschaft mit den damit verbundenen Verpflichtungen und Belastungen auf den gesetzlichen Erben des Testators über. Der vakante Anteil des Vermächtnisses mit seinen damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen geht, sofern einer der Erben oder einer der Vermächtnisnehmer mit der Erfüllung des Vermächtnisses belastet wurde, auf diesen Erben bzw. Vermächtnisnehmer über. Wurden alle Erben belastet, so entspricht die Last der einzelnen Erben ihrer Erbquote.

**Art. 742.** (1). Wurde ein Nießbrauch zweier oder mehrerer Personen gemeinsam nach Artikel 738 und 739 vermacht, so ist Artikel 382 anwendbar, auch nach Annahme des Vermächtnisses.

(2) Wurde der Nießbrauch nicht gemeinschaftlich vermacht, so geht der vakante Anteil im Eigentum auf.

#### Über den Widerruf und das Erlöschen testamentarischer Verfügungen

**Art. 743.** (1) Jede Übertragung der vermachten Sache durch den Testator, sei dies ganz oder teilweise oder im Falle des Verkaufs unter dem Vorbehalt der Rückgewähr, wirkt als Widerruf des Vermächtnisses bezüglich der übertragenen Sache und zwar unabhängig davon, ob eine solche Übertragung nichtig ist oder vorgetäuscht wurde oder die Sache selbst in das Eigentum des Testators zurückgelangt ist.

(2) Gleiches gilt, wenn der Testator die vermachte Sache umgewandelt hat und sie ihre ursprüngliche Form oder Bestimmbarkeit verloren hat.

**Art. 744** (1) Das Vermächtnis erlischt, wenn die vermachte Sache zu Lebzeiten des Testators untergegangen ist.

(2) Gleiches gilt, wenn die Sache nach dem Tod des Testators ohne Mitwirkung oder Verschulden des Erben untergegangen ist, auch wenn der Erbe mit der Herausgabe der Sache in Verzug war. Vorausgesetzt ist, dass die Sache auch im Besitz des Vermächtnisnehmers untergegangen wäre.

(3) Wurden mehrere Sachen wahlweise vermacht und ist nur noch eine dieser mehreren Sachen vorhanden, so bleibt das Vermächtnis bestehen.

**Art. 745** (1) Eine testamentarische Verfügung erlischt, wenn die Person zu deren Gunsten sie erfolgt ist, den Testator nicht überlebt.

(2) Die Abkömmlinge des Erben oder des Vermächtnisnehmers treten jedoch hinsichtlich des Erbes oder des Vermächtnisses an seine Stelle, wenn sie nach der gesetzlichen Erbfolge zur Rechtsnachfolge berufen sind. Dies gilt nicht, wenn der Testator etwas anderes bestimmt hat oder Gegenstand des Vermächtnisses ein Nießbrauch, ein Nutzungsrecht, ein Wohnrecht oder ein sonstiges Recht ist, das nach seiner Art ausschließlich ein persönliches Recht darstellt.

**Art. 746.** Eine testamentarische Verfügung zu Gunsten eines Erben oder Vermächtnisnehmers erlischt, wenn dieser sie ausschlägt oder erbunfähig ist.

**Art. 747.** Der Testierende kann in seinem Testament Bestimmungen für Lebende oder noch nachfolgende Kinder oder Abkömmlinge treffen. Ungeachtet des Rechts auf den Pflichtanteil kann er zwischen solchen Kindern und Abkömmlingen unterscheiden, die noch nachfolgen werden und solchen, die bereits geboren sind.

**Art. 748.** Wurde keine Bestimmung nach Art. 747 getroffen und trifft der Testator eine Bestimmung in Form der Universal- oder Einzelverfügung unter Umgehung von Kindern oder Abkömmlingen, ungeachtet der Kenntnis des Testators über deren Existenz, so sind solche Verfügungen, ungeachtet der Tatsache, ob die Kinder oder Abkömmlinge im Zeitpunkt der Errichtung der Verfügung geboren waren, gleichwohl und insoweit wirksam, als die Kinder oder Abkömmlinge jenen Pflichtanteil erhalten, der ihnen nach diesem Gesetz zusteht.

**Art. 749.** (aufgehoben)

**Art. 750.** (aufgehoben)

#### § VI: Über den Ersatz und Erbgüter

**Art. 751.** (1) Der Testator kann anstelle des Erben oder Vermächtnisnehmers, der nicht fähig oder willens ist, die Erbschaft oder das Vermächtnis anzunehmen, eine andere Person einsetzen.

(2) Eine solche Verfügung wird als *substitutio vulgaris* bezeichnet.

**Art. 752.** (1) Der Vater, die Mutter, die übrigen Vorfahren, der Onkel oder die Tante, Bruder oder Schwester, sind berechtigt, anstelle eines Minderjährigen einen Dritten für den Fall einzusetzen, dass der Minderjährige ohne Abkömmlinge vor Vollendung des 18. Lebensjahres verstirbt. Dies gilt nur im Hinblick auf das Vermögen, für das der Minderjährige berufener Erbe oder Vermächtnisnehmer ist.

(2) Die gleichen Personen sind berechtigt, einen Dritten anstelle einer geistesschwachen oder geisteskranken Person einzusetzen. Dies gilt nur im Hinblick auf das von ihnen vermachte Vermögen und für den Fall, dass der ursprünglich Bedachte im Zustand der Geistesschwäche oder Geisteskrankheit ohne Abkömmlinge verstirbt.

(3) Jeder Ersatz nach diesem Artikel durch den Vater, die Mutter oder einem anderen Vorfahren, nach welchem dem eingesetzten Erben oder Vermächtnisnehmer ein Pflichtanteil zusteht, kann nur jenen Vermögensanteil betreffen, über den der Minderjährige bei Erreichen der Volljährigkeit oder die geistesschwache oder geistesranke Person bei geistiger Gesundheit im Zeitpunkt seines Todes hätte verfügen können.

**Art. 753.** Ein Ersatz nach dem vorstehenden Artikel ist in der Gestalt möglich, dass mehrere durch eine Person oder eine durch mehrere Personen ersetzt werden.

**Art. 754.** Bezeichnet die Ersatzklausel nur eine von beiden Fällen, nämlich die Unfähigkeit oder den mangelnden Willen die Erbschaft oder das Vermächtnis anzunehmen, so gelten gleichwohl beide Fälle, sofern der Verfügende nicht das Gegenteil bestimmt hat.

**Art. 755.** (1) Der Ersatzerbe hat die Verpflichtungen jener Person zu erfüllen, an deren Stelle er getreten ist. Dies gilt nicht, wenn sich ergibt, dass der Testator nur jene Partei verpflichten wollte, die an erster Stelle berufen war.

(2) Ungeachtet dessen gelten Verpflichtungen, die ausdrücklich die Person des Erben oder Vermächtnisnehmers betreffen, nicht auch für die Ersatzerbschaft, es sei denn, es wurde ausdrücklich das Gegenteil bestimmt.

**Art. 756.** (1) Wurden zwei oder mehrere Miterben oder Vermächtnisnehmer zu gleichen Teilen wechselseitig ersatzweise eingesetzt, so bleibt der jeweilige Anteil nach der ersten Verfügung auch im Falle der Ersatzerbschaft erhalten.

(2) Wird zu den an erster Stelle berufenen Personen für die Ersatzerbschaft eine weitere Person berufen, so verteilt sich die Quote auf alle Ersatzerben zu gleichen Teilen.

**Art. 757.** (1) Die Umwandlung in ein Erbgut ist unzulässig.

Umwandlungen in ein Erbgut, die vor Inkrafttreten der hiermit aufgehobenen Verordnung Nr. IV/1864 angeordnet wurden, bleiben jedoch wirksam und sind nach dem damals gültigen Recht zu behandeln, inklusive der Anwendbarkeit des Kapitel II des 4. Buches des Municipal Code of Malta, allgemein bezeichnet als „Code De Rohan“. Die Vorschriften des 1. Titels des 2. Teils des 2. Buches des Gesetzes über die Gerichtsorganisation und den Zivilprozess sind dabei zu beachten.

(2) Jede Bestimmung, mit der der Erbe oder Vermächtnisnehmer verpflichtet wird, den Nachlass oder das Vermächtnis zu sichern und an einen Dritten herauszugeben, gilt als nicht erfolgt.

**Art. 758.** (1) Jede Bestimmung, die den Erben oder Vermächtnisnehmer in seiner Testierfähigkeit einschränkt, gilt – abgesehen von den Vorschriften des Art. 736 – als nicht erfolgt.

(2) Ungeachtet dessen kann der Nießbrauch an einer Sache einer Person und das bloße Eigentum der Sache an eine andere Person vermacht werden, dies jedoch unter Beachtung des Art. 331.

(3) Ein Ehegatte ist auch berechtigt, durch Universal- oder Einzelverfügung zugunsten des überlebenden Ehegatten zu verfügen und anzuordnen, dass für den im Zeitpunkt des Versterbens des überlebenden Ehegatten noch vorhandenen Nachlass ein anderer Begünstigter eingesetzt wird. In einem solchen Falle ist der überlebende Ehegatte in der Verfügung über den Nachlass, sei dies letztwillig oder durch Schenkung, beschränkt.

(4) „Verbleibender Nachlass“ im Sinne dieser Vorschrift ist nur

a) unbewegliches Vermögen, sei dies unbeweglich seiner Natur nach, oder nach seinem bestimmten Zweck; und

b) alles bestimmte und festgelegte bewegliche Vermögen, das als solches feststellbar ist, unter Ausschluss flüssiger Geldmittel und jener Dinge, die allein nach ihrer Art feststellbar sind.

(5) Wurde eine Verfügung des überlebenden Ehegatten unter Verletzung des Absatz (3) getroffen, so kann diese Verfügung zu Lebzeiten des überlebenden Ehegatten binnen einer Frist von 5 Jahren seit Erbschaftsanfall durch Klage angefochten werden.

(6) Eine Verfügung des überlebenden Ehegatten entgegen den Vorschriften des Absatz (3) ist im Falle von unbeweglichem Vermögen nichtig. Im Falle von beweglichem Vermögen besteht Nichtigkeit nur insoweit, als der Begünstigte bösgläubig war. In jedem anderen Fall kann eine Klage nur wegen Schadenersatzansprüchen gegen den überlebenden Ehegatten oder dessen Nachlass erhoben werden.

**Art. 759.** Wurde der Nießbrauch an einer Sache einer Person und das Eigentum an dieser Sache einer anderen Person unter der Bedingung vermacht, dass die letztere Person beim Erlöschen des Nießbrauchs noch lebt, so kann eine dritte Person anstelle jener Person, welche das Eigentum erhalten soll, für den Fall eingesetzt werden, dass die Bedingung nicht eintritt.

**Art. 760.** Es ist nicht untersagt, Erben einzusetzen und Vermächtnisse unter der Bedingung zu vermachen, welche außer im Zeitpunkt des Todes des Erben oder Vermächtnisnehmers erfüllbar sind; für den Fall der Nichterfüllbarkeit der Bedingung können Ersatzpersonen eingesetzt werden.

**Art. 761.** (1) Jede dauerhafte oder beschränkte Belastung, die den gesamten Nießbrauch am Nachlass oder Vermächtnis oder einen Teil des Nießbrauchs oder eine sonstige Leibrente betrifft, die zwei oder mehr Personen nacheinander zugedacht ist, gilt als nicht erfolgt.

(2) Ungeachtet dessen ist es nicht unzulässig, die Zahlung einer Leibrente in dauerhafter Weise oder für einen begrenzten Zeitraum anzuordnen, sei dies zur Begründung eines sakralen Vermögens oder zur Linderung der Armen, zur Entlohnung von Tugenden oder Verdiensten oder für jeden anderen Zweck der Gemeinnützigkeit, selbst wenn die Verfügung zugunsten von Personen erfolgt, die einer bestimmten Klasse oder bestimmten Familien angehören.

(3) Abs. 1 ist nicht auf Verfügungen anwendbar, wonach Personen durch einen Trust oder eine Stiftung begünstigt werden.

#### § VII: Über Testamentsvollstrecker

**Art. 762.** Der Testator kann einen oder mehrere Testamentsvollstrecker ernennen.

**Art. 763.** Keine Person, die geschäftsunfähig ist, kann Testamentsvollstrecker sein.

**Art. 764.** Ein Minderjähriger kann das Amt eines Testamentsvollstreckers nicht bekleiden, selbst wenn der Elternteil, unter dessen elterlicher Sorge er steht, oder sein Vormund oder Betreuer zustimmt.

**Art. 765.** Für einen Testamentsvollstrecker ist es unzulässig, die Verwaltung des Nachlasses zu beginnen, bevor das Gericht der freiwilligen Gerichtsbarkeit jener Insel, auf der der Testator im Zeitpunkt seines Todes lebte, ihn bestätigt hat.

**Art. 766.** (1) Das Gericht darf den Testamentsvollstrecker nicht bestätigen, solange die Anerkennungsverpflichtung dem Gericht nicht vorliegt, wonach sein Vermögen verpfändet ist - was im öffentlichen Register einzutragen ist - und er sich verpflichtet, den Willen des Testators getreulich auszuführen und jährlich oder einmalig über die Verwaltung Rechnung zu legen, wie das Gericht nach den Umständen des Falles angeordnet hat.

(2) Das Gericht kann auf Antrag des Testamentsvollstreckers die Verpfändung seines Vermögens beschränken.

**Art. 767.** Das Gericht kann vor der Bestätigung des Testamentsvollstreckers diesen verpflichten, über das von ihm zu verwaltende Vermögen eine Inventarliste aufzustellen oder über den Stand des Vermögens eine eidesstattliche Erklärung abzuverlangen, es sei denn, er wurde von der Person, dessen Vermögen betroffen ist, davon ganz oder zum Teil befreit.

**Art. 768.** Jede Verfügung, die den Testamentsvollstrecker von der Verpflichtung zur Rechnungslegung befreit, ist unwirksam.

**Art. 769.** Während des Bestätigungsverfahrens kann der Testamentsvollstrecker Handlungen vornehmen und Maßnahmen treffen, die unaufschiebbar sind und für den Erhalt des Nachlasses erforderlich sind.

**Art. 770.** Das genannte Gericht kann dem Testamentsvollstrecker zu jeder Zeit eine angemessene Vergütung unter Berücksichtigung des Wertes des von ihm zu verwaltenden Nachlasses gewähren, sofern der Testator nicht selbst eine Verfügung hinsichtlich einer solchen Vergütung getroffen hat oder der Testamentsvollstrecker darauf verzichtet hat.

**Art. 771.** (1) Zum Zwecke der Zahlung von Nachlassverbindlichkeiten oder der Erfüllung von Vermächtnissen kann der Testamentsvollstrecker bei mangelnden oder ungenügender Mittel des Nachlasses Nachlassforderungen betreiben, oder wenn solche nicht vorhanden sind, Vermögenswerte veräußern.

(2) Eine solche Veräußerung hat durch öffentliche Versteigerung zu erfolgen, sofern nicht die Erben einer anderweitigen Veräußerung zustimmen oder das Gericht sie auf Antrag des Testamentsvollstreckers gestattet.

**Art. 772.** Der Erbe kann die Veräußerung verhindern, indem er Mittel zur Begleichung der Nachlassschulden und Vermächtniserfüllung zur Verfügung stellt.

**Art. 773.** Das Amt des Testamentsvollstreckers ist nicht vererbbar.

**Art. 774.** Hat der Testator zwei oder mehrere Testamentsvollstrecker ernannt, so können diese nur gemeinschaftlich handeln, es sei denn, der Testator hat sie dazu ermächtigt, auch einzeln zu handeln. In diesem Falle ist jeder allein für seine Handlungen verantwortlich.

**Art. 775.** Die Aufwendungen zur Erfüllung der Aufgaben des Testamentsvollstreckers trägt der Nachlass.

**Art. 776.** (1) Der Testamentsvollstrecker kann jederzeit sein Amt niederlegen, auch wenn er schon als Testamentsvollstrecker zu handeln begonnen hat.

(2) Er kann aus maßgeblichen Gründen auch von seinem Amt enthoben werden.

**Art. 777.** (1) Hat der Testator zwei oder mehrere Testamentsvollstrecker ernannt und hat einer oder mehrere das Amt abgelehnt oder niedergelegt oder wurde davon suspendiert oder des Amtes enthoben, so kann das bezeichnete Gericht den oder die verbliebenen Testamentsvollstrecker bestätigen oder sie dazu ermächtigen, die Anordnungen des Testators durchzusetzen, als habe der Testator nur ihn oder sie eingesetzt. Dies gilt unter dem Vorbehalt, dass das Gericht ihn oder sie für geeignet erachtet.

(2) Gleiches gilt im Falle des Todes, der Abwesenheit oder Krankheit eines oder mehrerer Testamentsvollstrecker.

**Art. 778.** Im Falle des Todes, der Abwesenheit, der Niederlegung oder Krankheit eines einzigen Testamentsvollstreckers oder sämtlicher ernannter Testamentsvollstrecker, fällt die Durchsetzung der Anordnungen den Erben zu, sofern nicht das Gericht der freiwilligen Gerichtsbarkeit im Einvernehmen dieser Erben oder das Streitgericht aufgrund begründeten Antrages einer betroffenen Partei das Amt jemand anderen überträgt.

## § VIII: Über die Eröffnung und Veröffentlichung von Testamenten

**Art. 779.** Jede Person, die ein Recht aus einem privatschriftlichen Testament geltend macht, kann nach der Todesfeststellung des Testators die Eröffnung dieses Testaments nach den Vorschriften des Gesetzes über die Gerichtsorganisation und den Zivilprozess verlangen.

**Art. 780.** Die Vorschriften des vorstehenden Artikels sind auch auf diejenigen Fälle anzuwenden, in denen das zuständige Gericht entschieden und erklärt hat, dass der Testator aufgrund seiner langen

Abwesenheit für tot erklärt wird, wie auch in jenen Fällen, in denen der Testator die Gelübde eines Mönchsordens oder einer sonstigen religiösen Vereinigung abgelegt hat.

## § IX Über den Widerruf von Testamenten

**Art. 781.** (1) Niemand kann auf das Recht zum Widerruf oder zur Änderung einer testamentarischen Verfügung verzichten.

(2) Jede Bestimmung oder Bedingung, die solcherlei zum Inhalt hat, gilt als nicht erfolgt.

**Art. 782.** (1) Ungeachtet der Vorschriften der Artikel 743 ff kann ein Testament ganz oder teilweise durch ein weiteres Testament widerrufen werden.

(2) Es kann auch widerrufen werden durch eine notarielle Urkunde, welche die Formalitäten einer notariellen Urkunde einhält und mit welcher der Testator persönlich oder durch einen dafür bevollmächtigten Rechtsanwalt erklärt, dass sein Testament ganz oder teilweise aufgehoben sein soll.

**Art. 783.** Die bloße Rückforderung eines privatschriftlichen Testaments vom Notariat, oder in Fällen der Art. 673 und 676 von jener Person, an die es ausgehändigt wurde, oder vom Gerichtsregister oder aus dem Amt eines Konsuls, bei dem es hinterlegt wurde, wirkt als stillschweigender Widerruf des Testaments.

**Art. 784.** Ein nichtiges Testament hat nicht die Wirkung einer notariellen Urkunde, die ein vorausgegangenes Testament widerruft.

**Art. 785.** Aufgehobene testamentarische Verfügungen können nur durch ein neues Testament neu verfügt werden.

**Art. 786.** Hat ein späteres Testament ein früheres Testament oder frühere Testamente nicht ausdrücklich widerrufen, so gelten Verfügungen in dem oder den früheren Testamenten insoweit als widerrufen, als sie den neuen Verfügungen widersprechen oder mit ihnen unvereinbar sind.

**Art. 787.** Der Widerruf durch ein späteres Testament bleibt wirksam, selbst wenn das spätere Testament durch Vorversterben oder Erbunfähigkeit des berufenen Erben oder Vermächtnisnehmer oder durch Ausschlagung der Erbschaft oder des Vermächtnisses hinfällig wird.

## 2. Abschnitt

### Über die gesetzliche Erbfolge

#### Allgemeine Vorschriften

**Art. 788.** Ist kein wirksames Testament vorhanden oder hat der Testator nicht über seinen ganzen Nachlass verfügt, oder sind die berufenen Erben nicht willens oder nicht fähig, die Erbschaft anzunehmen und gibt es kein Recht auf Anwachsung unter Miterben, so tritt kraft Gesetzes ganz oder teilweise die gesetzliche Erbfolge ein.

**Art. 789.** Die gesetzliche Erbfolge besteht gemäß den nachfolgenden Regeln in der Reihenfolge zugunsten der Abkömmlinge, der Vorfahren, den Verwandten der Seitenlinie, der Ehegatten des Verstorbenen und dem maltesischem Staat.

**Art. 790.** Zur Regelung der Erbfolge unter Verwandten ist die Nähe der Verwandtschaft maßgeblich, wobei ein Vorrecht der Verwandtschaftslinie und der Ursprung des Vermögens unbeachtet bleibt, es sei denn, dies ist durch das Gesetz ausdrücklich vorgesehen.

**Art. 791.** (1) Die Verwandtschaftsnähe wird nach der Anzahl der Generationen bestimmt.  
(2) Jede Generation bildet einen Grad.  
(3) Die Erbfolge von Graden bildet die Linie.

**Art. 792.** (1) Die Erbfolge von Graden zwischen Personen, die voneinander abstammen, wird als direkte Linie bezeichnet.  
(2) Die Erbfolge von Graden zwischen Personen, die nicht voneinander abstammen, aber einen gemeinsamen Vorfahren haben, wird als Seitenlinie bezeichnet.

**Art. 793.** (1) Die direkte Linie ist absteigend und aufsteigend.  
(2) Die absteigende direkte Linie verbindet den Vorfahren mit seinen Abkömmlingen.  
(3) Die aufsteigende direkte Linie verbindet eine Person mit jenen, von denen sie abstammt.

**Art. 794.** In der direkten Linie werden soviel Grade wie Generationen gezählt, wobei der gemeinsame Vorfahre außer Betracht bleibt.

**Art. 795.** In der Seitenlinien werden die Grade nach Generationen gezählt, beginnend von einem Verwandten bis zum gemeinsamen Vorfahren, der nicht mitgezählt wird, und sodann abwärts zum anderen Verwandten.

Über die Erbfähigkeit

**Art. 796.** Personen, die aufgrund eines Testaments zu erben unfähig oder unwürdig sind, sind auch unfähig oder unwürdig *ab intestato* zu erben.

**Art. 797.** Personen, die den Verstorbenen durch Betrug oder Gewalt an der Errichtung eines Testaments gehindert haben, sind ebenfalls unwürdig und unfähig *ab intestato* zu erben.

**Art. 798.** Die Vorschriften der Art. 606 und 607 finden auf jede Person Anwendung, die nach den beiden vorstehenden Artikel unwürdig geworden ist, *ab intestato* zu erben.

**Art. 799.** (1). Die Kinder oder Abkömmlinge einer als unwürdig ausgeschlossenen Person sind durch die Unwürdigkeit ihrer Eltern oder Vorfahren nicht ausgeschlossen, gleichgültig, ob sie aus eigenem Recht erben oder nach dem Recht des Eintritts an Stelle des ausgeschlossenen Elternteils oder Vorfahren.  
(2) Ungeachtet dessen kann der Vater in keinem Falle den Nießbrauch oder die Verwaltung über ein solches Erbe fordern, das nach dem Gesetz den Eltern über das Vermögen ihrer Kinder zusteht.

**Art. 800.** (aufgehoben)

Über die Erbfolge

**Art. 801.** Die Erbfolge wirkt, in dem der Eintretende an die Stelle, den Grad und in die Rechte des Erben eintritt.

**Art. 802.** Die Erbfolge in direkter absteigender Linie tritt *in infinitum* und in jedem Fall ein, wobei es gleichgültig ist, ob die Kinder des Verstorbenen mit den Abkömmlingen eines vorverstorbenen Kindes

erben oder alle Kinder des Vorverstorbenen schon verstorben sind, wobei die Abkömmlinge untereinander in gleichen oder ungleichen Graden stehen.

**Art. 803.** Die Erbfolge tritt nicht unter Vorfahren ein. Der nähere Angehörige schließt die anderen aus.

**Art. 804.** (1) In der Seitenlinie tritt die Erbfolge zugunsten von Kindern und den Abkömmlingen von Brüdern und Schwestern des Verstorbenen ein, unabhängig davon, ob solche Kinder oder Abkömmlinge mit ihren Onkeln oder Tanten erben. Sind die Brüder und Schwestern vorverstorben, so tritt die Erbfolge zugunsten deren Abkömmlingen in gleichen Graden ein.

(2) Stehen Kindern oder Abkömmlinge von Brüdern und Schwestern im gleichen Grade, so werden letztere *per capita* ohne Erbfolge berücksichtigt<sup>1</sup>.

**Art. 805.** (1) Soweit die Erbfolge eintritt, erfolgt sie *per stirpes*<sup>2</sup>.

(2) Gibt es in ein und demselben Stamm verschiedene Zweige, erfolgt die weitere Teilung in jedem Zweig *per stirpes*; die Teilung unter den Personen des selben Zweiges *per capita*.

**Art. 806.** Die Erbfolge erfolgt nicht nach einer lebenden Person, sondern nur im Falle von verstorbenen Personen oder erbunfähigen oder solchen Personen, die in Folge langer Abwesenheit durch das zuständige Gericht für Tod erklärt wurden.

**Art. 807.** Die weitere Erbfolge tritt ein, wenn der als Erbe berufene ausschlägt.

#### § I Über die Erbfolge von Abkömmlingen und überlebenden Ehegatten

**Art. 808.** (1) Hat der Erblasser Kinder oder deren Abkömmlingen und einen Ehegatten hinterlassen, so erfolgt die Erbfolge zum einen Teil auf die Kinder und weitere Abkömmlinge, zum anderen Teil an den Ehegatten.

(2) Die Vorschriften des Abs. 1 gelten ungeachtet der Rechte des überlebenden Ehegatten nach Art. 633, 634 und 635.

**Art. 809.** Hat der Erblasser Kinder und weitere Abkömmlinge, aber keinen Ehegatten hinterlassen, so erfolgt die Erbfolge auf die Kinder und die weiteren Abkömmlinge.

**Art. 810.** Hat der Erblasser keine Kinder oder weitere Abkömmlinge hinterlassen, aber einen überlebenden Ehegatten, so erfolgt die Erbfolge auf den Ehegatten.

**Art. 811.** (1) Vorbehaltlich der Vorschriften des Art 815 beerben Kinder und weitere Abkömmlinge deren Vater und ihre Mutter und sonstige Vorfahren ohne Unterschied zwischen den Geschlechtern, gleichgültig ob sie ehelich oder nichtehelich empfangen oder geboren wurden und ob sie aus der gleichen oder verschiedenen Ehen entstammen.

(2) Sie erben *per capita*, wenn sie im ersten Grade stehen; sie erben *per stirpes*, wenn alle oder einzelne von ihnen in die Erbfolge eintreten.

#### § II Über die Erbfolge von Vorfahren und seitlich Verwandten

**Art. 812.** Hinterlässt der Verstorbene weder Kinder oder sonstige Abkömmlinge, noch einen Ehegatten, so erfolgt die Erbfolge:

---

<sup>1</sup> 3 lebende Kinder und 3 Enkel eines vorverstorbenen Kindes erben zu gleichen Teilen, damit alle zu 1/6

<sup>2</sup> Nach Stämmen wie im deutschen Recht

- a) bei einem oder mehreren Vorfahren ohne direkte Seitenverwandten: auf den oder die nahestehendsten Vorfahren;
- b) bei einem oder mehreren Vorfahren und direkten Seitenverwandten: zur Hälfte auf den oder die nahestehendsten Vorfahren und zur anderen Hälfte auf die direkten Seitenverwandten;
- c) ohne Vorfahren aber bei direkten Seitenverwandten: auf die direkten Seitenverwandten; sowie
- d) ohne einem oder mehreren Vorfahren und ohne direkten Seitenverwandten: an die nächsten Seitenverwandten, gleichgültig in welcher Linie.

**Art. 813.** (1) Zum Zwecke des Art 812 gelten als direkte Seitenverwandte die halb- oder vollblütigen oder adoptierten Brüder und Schwestern, sowie die Abkömmlinge von vorverstorbenen vollblütigen oder halbblütigen oder adoptierten Brüdern und Schwestern.

(2) Die Brüder und Schwestern erben *per capita* und deren Abkömmlinge *per stirpes* gemäß Art 804 und 805.

**Art. 814.** Die Erbfolge zwischen Verwandten in der Seitenlinie erfolgt nicht über den 12. Grad hinaus.

**Art. 815.** Eine nichtehelich empfangen und geborene Person beerbt den Erblasser *ab intestato* neben Adoptivkindern oder ehelichen Kindern des Verstorbenen oder deren Abkömmlinge oder neben dem überlebenden Ehegatten des Verstorbenen. Die nichtehelich empfangene oder geborene Person erhält nur  $\frac{3}{4}$  jenes Anteils, auf das sie einen Anspruch gehabt hätte, sofern sämtliche Erben des Verstorbenen, einschließlich dieser Person, ehelich empfangen oder geboren wären. Das verbleibende Viertel seines Anteils geht auf die sonstigen Erben des Erblassers über, unter Ausschluss jenes Erben, der nichtehelich empfangen oder geboren wurde und wird wie ein getrennter Nachlass behandelt.

### § III Über die Rechte des Staates

**Art. 816** Wird der Verstorbene von keiner Person, die nach den vorstehenden Artikeln erbberechtigt ist, überlebt, so geht die Erbschaft auf den Maltesischen Staat über.

**Art. 817** (aufgehoben)

**Art. 818** (aufgehoben)

**Art. 819** (aufgehoben)

**Art. 820** (aufgehoben)

**Art. 821** (aufgehoben)

**Art. 822** (aufgehoben)

**Art. 823** (aufgehoben)

**Art. 824** (aufgehoben)

**Art. 825** (aufgehoben)

**Art. 826** (aufgehoben)

**Art. 827** (aufgehoben)

**Art. 828** (aufgehoben)

**Art. 829** (aufgehoben)

**Art. 830** (aufgehoben)

### 3. Abschnitt

Über die gemeinsamen Vorschriften für die testamentarische Erbfolge und die gesetzliche Erbfolge

§ I Über die Eröffnung der Erbschaft, die Fortsetzung des Besitzes in der Person des Erben und über die Verfristung bestimmter Klagen

**Art. 831** Eine Erbfolge tritt im Zeitpunkt des Todes ein oder an dem Tag, an dem die Todeserklärung aufgrund langer Abwesenheit einer Person, dessen Erbfolge betroffen ist, rechtskräftig wird.

**Art. 832** Sterben mehrere Personen bei einem gemeinsamen Unfall und ist es nicht möglich zu bestimmen, wer wen überlebte, so gelten sie als zur gleichen Zeit verstorben, wenn einer von ihnen als Erbe des anderen berufen ist.

**Art. 833** (aufgehoben)

**Art. 834** (aufgehoben)

**Art. 835** (aufgehoben)

**Art. 836** Der Besitz am Vermögen des Verstorbenen wird kraft Gesetzes durch den Erben fortgeführt, sei dies aufgrund testamentarischer oder gesetzlicher Erbfolge, wobei der Erbe verpflichtet ist, alle Nachlassverbindlichkeiten zu erfüllen.

**Art. 837** Verfügt der Verstorbene nur über einen Teil der Erbschaft und geht der andere Teil auf die gesetzlichen Erben über, so erfolgt die Übertragung kraft Gesetzes auf den testamentarischen und die gesetzlichen Erben im Verhältnis ihrer Anteile.

**Art. 838** Berührt sich eine Person der Rechte am Besitz der Erbschaft und hat er daran Besitz ergriffen, so gelten die Erben, denen das Besitzrecht zusteht, als *de facto* enteignet und können alle Maßnahmen ergreifen, die einem berechtigten Besitzer zustehen.

**Art. 839** Erbt eine nichtehelich empfangene und geborene Person aufgrund testamentarischer oder gesetzlicher Erbfolge gemeinsam mit Adoptiv- oder sonstigen Kindern des Verstorbenen, welche nicht als nichtehelich empfangen und geboren wurden oder es sich um Kindeskind oder um die überlebende Frau des Verstorbenen handelt, so sind die anderen Erben des Verstorbenen berechtigt, den nichtehelich empfangenen und geborenen Personen ihren Anteil auszubezahlen, sei dies in bar oder als bewegliches oder unbewegliches Vermögen, soweit der letztere nicht widerspricht. Widerspricht er, entscheidet das Zivilgericht – Freiwillige Gerichtsbarkeit – aufgrund eines Antrages und mit Wirkung gegenüber den anderen Erben des Verstorbenen darüber, ob die Auszahlung oder Übertragung möglich ist, wobei persönliche Umstände und solche im Bezug auf das Vermögen zu berücksichtigen sind.

**Art. 840** (aufgehoben)

**Art. 841** (aufgehoben)

**Art. 842** (aufgehoben)

**Art. 843** (aufgehoben)

**Art. 844** (aufgehoben)

**Art. 845** (1) Ein Klageanspruch zur Herausgabe einer Erbschaft, eines Vermächnisses oder eines Pflichtanteils, sei dies aufgrund testamentarischer oder gesetzlicher Erbfolge, ist nach dem Ablauf von 10 Jahren ab dem Zeitpunkt der Erbschaftseröffnung verjährt.

(2) Im Hinblick auf Minderjährige oder Entmündigte gilt die vorbezeichnete Verfristung nicht, wenn die Klage binnen Jahresfrist seit Erlangung der Volljährigkeit oder der Beendigung der Entmündigung erhoben wird.

## § II Über die Annahme und Ausschlagung einer Erbschaft

### Über die Annahme einer Erbschaft

**Art. 846** Keine Person ist verpflichtet, eine ihr zufallende Erbschaft anzunehmen.

**Art. 847** Eine Erbschaft kann unbedingd oder unter Haftungsbeschränkung auf den Nachlass angenommen werden.

**Art. 848** Fällt die Erbschaft einer Person zu, die unter Pflegschaft oder Betreuung steht, oder handelt es sich um einen Minderjährigen handelt, so kann die Annahme durch den Pfleger, den Betreuer oder die sorgeberechtigten Eltern nur unter Haftungsbeschränkung auf den Nachlass erfolgen.

**Art. 849** Die Annahme der Erbschaft wirkt auf den Tag der Eröffnung der Erbschaft zurück, vorbehaltlich eines Rechts, das Dritte aufgrund einer gutgläubig geschlossenen Vereinbarung mit den Scheinerben erworben haben.

**Art. 850** (1) Die Annahme erfolgt ausdrücklich oder stillschweigend.

(2) Sie ist ausdrücklich, wenn die Annahme durch öffentliche Urkunde oder privatschriftlich erfolgt.

(3) Sie ist stillschweigend, wenn der Erbe eine Handlung vornimmt, aus der sich die Annahme der Erbschaft schließen lässt und zu deren Vornahme er nur als Erbe berechtigt ist.

**Art. 851** Eine Person, die durch Urteil des zuständigen Gerichts als Erbe festgestellt wurde, oder als rechtsfähiger Erbe ausdrücklich verurteilt wurde, gilt im Hinblick auf alle Vermächnisse und Nachlassgläubiger als Erbe.

**Art. 852** (1) Wurde die Erbschaft nicht angenommen, so gelten Vorkehrungen für das Begräbnis, lose Erhaltungsmaßnahmen oder vorübergehende Verwaltungstätigkeit nicht als Erbschaftsannahme.

(2) Die Vorschriften des Abs. 1 sind auch anwendbar für rechtliche Verfahren im Bezug auf Besitzklagen, in denen der Erbberechtigte als Pfleger des Nachlasses gemäß Art 886 Abs. 2 angesehen wird.

(3) Abs. 2 ist nur anwendbar, wenn der Erbberechtigte im Verfahren erklärt, dass er in seiner Eigenschaft als Pfleger handelt.

**Art. 853** (1) Jede Schenkung, Verkauf oder Abtretung von Rechten aus der Erbschaft durch einen der Miterben, sei dies zugunsten eines Dritten oder an alle oder einen Miterben, gilt als stillschweigende Annahme der Erbschaft.

(2) Gleiches gilt

a) im Hinblick auf einen erklärten Verzicht durch einen Erben zugunsten eines oder mehrerer Miterben, auch wenn dieser unentgeltlich erfolgt ist;

b) im Hinblick auf einen erklärten Verzicht aufgrund einer Verurteilung, auch wenn dieser unterschiedslos zugunsten aller Miterben erfolgt ist.

**Art. 854** Entfällt die entgeltliche Ausschlagung durch einen der Miterben zugunsten von Miterben – seien dies gewillkürte oder gesetzliche Erben – an jene, an welche der Erbschaftsanteil ohne die ausschlagende Person gefallen wäre, so gilt dies nicht als Erbschaftsannahme.

**Art. 855** Sind sich die Erben über Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft nicht einig, so erwirbt die annehmende Partei alle Rechte und Nachlassverbindlichkeiten allein.

**Art. 856** Wurde eine Erbschaft für eine Person eröffnet und stirbt diese, bevor sie die Erbschaft ausgeschlagen oder angenommen hat, so geht das Annahmerecht auf deren Erben über. In diesem Falle sind die Vorschriften des letzten Absatzes auf diese Erben anwendbar.

**Art. 857** Die Erben, welche die Erbschaft nach jener Person angenommen haben, wie sie im letzten vorangegangenen Artikel bezeichnet ist und von der sich der Erbteil ableitet, können gleichwohl die dieser Person zustehende Erbschaft ausschlagen, wenn sie von dieser noch nicht angenommen war. Die Ausschlagung der Erbschaft nach jener Person wirkt auch als Ausschlagung des durch die Erbschaft erworbenen Erbrechts.

**Art. 858** (1) Wer eine Erbschaft angenommen hat, kann die Annahme nicht anfechten, es sei denn die Annahme ist wegen Gewalt oder Betrug am Annehmenden erfolgt.

(2) Wird ein Testament aufgefunden, das im Zeitpunkt der Annahme dem Annehmenden unbekannt war, ist diese Person gleichwohl nicht daran gebunden, die in diesem Testament gemachten Vermächtnisse über den Wert der Erbschaft hinaus zu erfüllen, wobei gegebenenfalls bestehende Pflichtanteilsrechte zu erfüllen sind.

**Art. 859** Das Recht, eine vakante Erbschaft anzunehmen, verjährt nach 30 Jahren.

#### Über die Ausschlagung einer Erbschaft

**Art. 860** (1) Die Ausschlagung einer Erbschaft kann nicht vermutet werden.

(2) Sie kann nur durch eine Erklärung erfolgen, welche im Register des Gerichts für freiwillige Gerichtsbarkeit jener Insel aufzunehmen ist, auf welcher der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes seinen Wohnsitz hatte.

**Art. 861** Der Erbe, der eine gewillkürte Erbfolge ausschlägt, verwirkt alle Rechte der gesetzlichen Erbfolge. Der Erbe ist jedoch berechtigt, mit der Ausschlagung sich das Recht auf seinen Pflichtanteil vorzubehalten, das ihm nach einem der Artikel 614 – 653 zusteht.

**Art. 862** (1) Der ausschlagende Erbe wird so behandelt, als wäre er niemals Erbe gewesen.

(2) Seine Ausschlagung berührt nicht sein Recht, ein ihm zugedachtes Vermächtnis zu beanspruchen.

**Art. 863** (1) Bei der gesetzlichen Erbfolge wächst der Anteil des Ausschlagenden den übrigen Erben zu.

(2) Ist der Ausschlagende der alleinige Erbe, so fällt die Erbschaft der Person des nächsten Grades zu.

**Art. 864** (1) Eine Annahme als Stellvertreter des Erben ist nicht möglich, wenn dieser ausgeschlagen hat.

(2) Wenn die ausschlagende Person der einzige Erbe seines Grades ist oder wenn alle Miterben ausschlagen, so erben die Kinder aus eigenem Recht *per capita*.

**Art. 865** Bei gewillkürter Erbfolge fällt der Anteil des Ausschlagenden an die Miterben oder die gesetzlichen Erben gemäß Art. 737 und 741.

**Art. 866** (1) Die Gläubiger einer Person, welche die Erbschaft zu deren Nachteil ausschlägt, können bei Gericht die Ermächtigung beantragen, das Erbe anstelle des Schuldners anzunehmen.

(2) In dem in Abs. 1 dieses Artikels genannten Fall ist die Ausschlagung unwirksam, jedoch nicht zum Vorteil des Ausschlagenden, sondern zum Vorteil des Gläubigers im Umfang seiner Rechte.

(3) Jeder Miterbe des Ausschlagenden hat das Recht, die Klage von Gläubigern durch Zahlung der geschuldeten Summe abzuwenden. Mit der Zahlung tritt der Miterbe *ipso jure* in die Rechte desjenigen Gläubigers ein, dessen Ansprüche er befriedigt hat.

**Art. 867** (1) Ein Erbe, der die Erbschaft ausgeschlagen hat, kann dennoch die Erbschaft noch annehmen, sofern

a) das Annahmerecht noch nicht durch Verjährung erloschen ist, und

b) das Erbe nicht schon durch Annahme auf andere Erben übergegangen ist.

(2) Ungeachtet dessen bewirkt diese Annahme keine Vereitelung von Rechten, welche ein Dritter am Nachlass erhalten hat, sei dies aufgrund von Verjährung oder wirksamer Vereinbarungen mit dem Pfleger der vakanten Erbschaft.

**Art. 868** Auf Antrag einer Person mit berechtigtem Interesse bestimmt das Gericht eine Frist von einem Monat, innerhalb derer der gewillkürte oder gesetzliche Erbe die Erklärung abzugeben hat, ob er die Erbschaft annimmt oder ausschlägt. Die Frist kann in begründeten Fällen um einen weiteren Monat verlängert werden. Wird eine Erklärung innerhalb der ggf. verlängerten Frist nicht abgegeben, so gilt die Erbschaft als ausgeschlagen.

**Art. 869** Ungeachtet der Vorschriften des vorausgegangenen Artikels verlieren die erbberechtigten Personen, welche die Erbschaft auch in Besitz hatten, nach Ablauf von drei Monaten seit der Eröffnung der Erbschaft oder seit Kenntnis des Erbfalls das Recht der Erbschaftsausschlagung, sofern sie nicht den Vorschriften über die beschränkte Erbenhaftung unterfallen. Sie gelten als bloße und unbedingte Erben, auch wenn sie vorgeben, den Besitz aus einem anderen Rechtsgrund erlangt zu haben.

**Art. 870** Jeder Erbe, der Vermögen aus der Erbschaft veruntreut oder verschleiert, verwirkt das Recht der Erbschaftsausschlagung und bleibt bloßer und bedingungsloser Erbe.

**Art. 871** Ungeachtet sonstiger Vorschriften dieses Gesetzes bezüglich Ausschlagungen in Erwartung einer Eheschließung ist es nicht möglich, ein Erbe eines Lebenden auszuschlagen oder mögliche Rechte daran zu übertragen, es sei denn, es handelt sich um Gelübde in einem Mönchsorden oder einer religiösen Vereinigung von Geistlichen.

**Art. 872** Die Ausschlagung bei der Ableistung eines Gelübdes eines Mönchsordens oder einer religiösen Vereinigung von Geistlichen muss in einer Art erfolgen, wodurch der Ausschlagende oder der Orden oder die Vereinigung in keinem Fall in das Erbe eintritt.

**Art. 873** Es ist für den vorbezeichneten Ausschlagenden dennoch möglich, sich eine Leibrente am ausgeschlagenen Vermögen vorzubehalten; mit dem Tod der ausschlagenden Person kann der Orden oder die Vereinigung jene Zahlung verlangen, die noch nicht geleistet wurde, wobei vorausgesetzt ist, dass die mangelnde Zahlung ausdrücklich erklärt wurde und die Schuld nicht verjährt ist.

**Art. 874** Die Ausschlagung nach Art. 872 kann auch durch einen Minderjährigen erfolgen, wenn er das Alter erreicht hat, um ein religiöses Gelübde abzulegen.

**Art. 875** Die in Art. 872 bezeichnete Ausschlagung wirkt gegenüber Personen, zu dessen Gunsten sie erfolgt ist, auch wenn diese Personen nicht anwesend waren und bei der Eröffnung des Erbfalls die Ausschlagung nicht angenommen haben.

**Art. 876** (1) Die Ungültigkeit eines religiösen Gelübdes führt zur Ungültigkeit der Ausschlagung.

(2) Ungeachtet dessen bleibt eine Veräußerung des Vermögens dann wirksam, wenn sie vor Ungültigkeit des Gelübdes erfolgt ist. Davon unberührt bleibt ein gesetzlicher Entschädigungsanspruch gegenüber anderen Personen, die kraft Gesetzes haftbar sind.

#### Über die beschränkte Erbenhaftung

**Art. 877** Ungeachtet eines Verbots des Testierenden ist der Erbe berechtigt, sich auf die beschränkte Erbenhaftung zu berufen, wenn er ein Nachlassverzeichnis erstellt.

**Art. 878** (1) Die Erklärung eines Erben, wonach dieser die Erbschaft nicht annimmt, außer in Beschränkung der Haftung auf den Nachlass, ist vor dem Gericht für freiwillige Gerichtsbarkeit jener Insel abzugeben, auf welcher der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes lebte, oder auf jener Insel, auf welcher der betroffene Erbe seine Gelübde für einen Mönchsorden oder einer religiösen Vereinigung von Geistlichen abgelegt hat.

(2) Erfolgt die Erbfolge aufgrund eines Urteils infolge langer Abwesenheit einer Person die für tot erklärt wurde und beerbt wird, so ist die genannte Erklärung durch den Erben vor dem Gericht jener Insel abzugeben, auf der das Urteil verkündet wurde.

**Art. 879** Die vorgenannte Erklärung ist unwirksam, sofern nicht ein Nachlassverzeichnis unter Beachtung der Vorschriften des Gesetzes über die Gerichtsorganisation und den Zivilprozess vorausgeht oder nachgereicht wird.

**Art. 880** (1) Wird bei mehreren Erben die Erbschaft nur von einem der Erben unter Beschränkung auf den Nachlasswert angenommen und von den anderen Erben ohne eine solche Beschränkung, so ist das Nachlassverzeichnis zu errichten.

(2) In einem solchen Fall ist es genügend, wenn die Erklärung nach Art. 878 nur von einer Person abgegeben wird.

(3) Der Vorbehalt wirkt jedoch nur für jenen Erben, der die Erklärung abgibt.

**Art. 881** Der Erbe, der den Nachlass in Besitz hat, ist verpflichtet, das Nachlassverzeichnis innerhalb von 3 Monaten seit der Öffnung der Erbfolge oder dem Tag der Kenntnis der auf ihn übergegangenen Erbschaft zu errichten.

**Art. 882** Hat der Erbe innerhalb der ersten 3 Monate nicht mit der Errichtung des Nachlassverzeichnisses begonnen oder es abgeschlossen, und auch nicht in einem weiteren ihm eingeräumten Zeitraum, so gilt das Erbe, ohne Haftungsbeschränkung auf den Nachlasswert, als angenommen.

**Art. 883** Wenn das Nachlassverzeichnis errichtet ist, so kann der Erbe, der noch keine Erbschaftsannahme erklärt hat, binnen 40 Tagen seit der Errichtung des Nachlassverzeichnisses erklären, dass er die Erbschaft annimmt oder ausschlägt. Hat der Erbe innerhalb der besagten Frist vor dem bezeichneten Gericht keine Erklärung über die Ausschlagung oder Annahme unter Beschränkung der Haftung auf den Nachlasswert abgegeben, so gilt das Erbe unter Beschränkung der Haftung auf den Nachlasswert als angenommen.

**Art. 884** (1) Wird ein Anspruch gegen einen Erben geltend gemacht, der den Nachlass nicht in Besitz hat und sich auch nicht mit diesem befasst hat, so beginnen die Fristen nach Art. 881, 842 und 883 zur Errichtung des Nachlassverzeichnisses und zur Erwägung erst ab dem vom Gericht festgesetzten Tag.

(2) Werden gegen einen solchen Erben keine Ansprüche geltend gemacht, hat dieser weiterhin das Recht, ein Nachlassverzeichnis zu errichten, solange das Recht zur Annahme der Erbschaft nicht verjährt ist.

**Art. 885** Minderjährige und entmündigte Personen verwirken das Recht auf Haftungsbeschränkung auf den Nachlasswert nicht, solange ein Jahr nach Erlangen der Volljährigkeit bzw. der Beendigung der Entmündigung abgelaufen ist, sofern sie nach Lage des Falles die Vorschriften der vorgenannten Artikel eingehalten haben.

**Art. 886** (1) Während des Fristlaufes zur Abwägung und Errichtung des Nachlassverzeichnisses gilt die berechnete Person nicht als Erbe.

(2) Ungeachtet dessen wird diese Person als Nachlasspfleger angesehen und ist als Vertreter des Nachlasses verklagbar.

(3) Erscheint eine solche Person in einem Verfahren nicht, so bestimmt das Gericht zur Vertretung des Nachlasses im Verfahren einen Nachlasspfleger.

**Art. 887** Enthält der Nachlass verderbliche Sachen oder kann der Erhalt dieser Sachen nur durch erhebliche Kosten gewährleistet werden, so kann der Erbe innerhalb des bezeichneten Zeitraums beim Gericht für freiwillige Gerichtsbarkeit oder als Gegner vor dem zuständigen Gericht beantragen, dass diese Dinge veräußert werden, wie dies das Gericht für zweckdienlich erachtet. Diese Vorgehensweise des Erben bedeutet keine Erbschaftsannahme.

**Art. 888** Schlägt der Erbe die Erbschaft vor Ablauf der in den vorgenannten Artikeln bezeichneten Zeit aus, seien es die ursprünglichen Zeiträume oder die verlängerten, gehen rechtmäßige Ausgaben bis zum Zeitpunkt der Ausschlagung zu Lasten des Nachlasses.

**Art. 889** Ein Erbe, welcher der betrügerischen Absicht schuldig ist, zum Nachlass gehörige Gegenstände nicht in das Nachlassverzeichnis aufzunehmen, verwirkt die Haftungsbeschränkung auf den Nachlasswert.

**Art. 890** Die Beschränkung auf den Nachlasswert bewirkt –

a) dass der Erbe nicht für Nachlassverbindlichkeiten haftet, die den Wert des Nachlasses übersteigen,  
b) dass er sich von einer Schuldübernahme befreien kann, indem er den gesamten Nachlass herausgibt, zugunsten der Gläubiger, der Vermächtnisnehmer und selbst jenes Miterben, der nicht die gleiche Vorgehensweise wählt;

c) dass sich sein eigenes Vermögen nicht mit dem Nachlass vermischt und er seine eigenen Rechte von Forderungen gegen den Nachlass behält.

**Art. 891** (1) Der Erbe, der ein Nachlassverzeichnis errichtet, ist verpflichtet, den Nachlass zu verwalten und darüber gegenüber den Gläubigern und Vermächtnisnehmern Rechnung zu legen.

(2) Er kann nicht gezwungen werden, Forderungen aus seinem eigenen Vermögen zu erfüllen, es sei denn, er ist seiner Verwaltungspflicht nicht nachgekommen und befindet sich mit der Rechnungslegung in Verzug.

(3) Nach ordnungsgemäßer Abwicklung kann er nicht gezwungen werden, aus seinem eigenen Vermögen Zahlungen zu leisten, mit Ausnahme jenes Saldos, den er als Schulden angibt.

**Art. 892** Der ein Nachlassverzeichnis errichtende Erbe ist bei Tätigkeit seiner Verwaltung nur für grobe Fahrlässigkeit haftbar.

**Art. 893** Die Gläubiger und Vermächtnisnehmer können verlangen, dass der Erbe zu einer bestimmten Zeit Rechnung legen muss.

**Art. 894** Versäumt ein Erbe, dem ein Pflichtanteil zusteht, das Nachlassverzeichnis zu errichten, so verwirkt er das Recht auf Herabsetzung von Schenkungen und Vermächtnissen zugunsten von Personen, die nicht Miterben sind.

**Art. 895** (1) Der Erbe, der ein Nachlassverzeichnis errichtet, muss auf Antrag des Gläubigers oder einer anderen Person mit berechtigtem Interesse für das im Verzeichnis aufgeführte bewegliche Vermögen, für die Früchte des unbeweglichen Vermögens und für jeden Saldo aufgrund einer Veräußerung von unbeweglichem Vermögen, das nach Befriedigung der Nachlassgläubiger im Nachlass verbleibt, genügend Sicherheit leisten.

(2) Verabsäumt der Erbe die Sicherheitsleistung, so ordnet das Gericht zur Wahrung der Rechte der berechtigten Personen Maßnahmen an, die es für erforderlich erachtet. Dem Erben, der ein Nachlassverzeichnis errichtet, ist es nicht gestattet, Vermächtnisse zu erfüllen, bevor nicht jene Gläubiger befriedigt wurden, die vor der Erstellung des Nachlassverzeichnisses ihre Ansprüche gerichtlich oder in anderer Weise geltend gemacht haben, sowie solche Gläubiger, deren Ansprüche im öffentlichen Register aufgenommen wurden.

**Art. 896** Für einen Erben, der ein Nachlassverzeichnis erstellt hat, ist es nicht zulässig ein Vermächtnis zu erfüllen, bevor nicht Gläubiger befriedigt wurden, die vor Veröffentlichung des Nachlassverzeichnisses ihre Ansprüche rechtlich oder anderweitig geltend gemacht haben und deren Ansprüche im öffentlichen Register eingetragen sind.

**Art. 897** (1) Wurden die im vorstehenden Artikel bezeichneten Gläubiger befriedigt, so hat der das Nachlassverzeichnis errichtende Erbe die weiteren auftretenden Gläubiger und Vermächtnisnehmer zu befriedigen und zwar nach der Reihenfolge der Zahlungsaufforderungen.

(2) Der genannte Erbe kann jedoch ein Vermächtnis nicht auszahlen, wenn vor Auszahlung Nachlassverbindlichkeiten bekannt wurden.

**Art. 898** Ein Erbe, der ein Nachlassverzeichnis errichtet und die im öffentlichen Register registrierten Schulden begleicht und dabei von weiteren Nachlassverbindlichkeiten erfährt, hat bei der Schuldenbegleichung und bei der Ausübung eines Zurückbehalts wegen eigener Ansprüche gegen den Nachlass die Reihenfolge der Vorechte und der zur Sicherung der Verbindlichkeit dienenden Hypotheken zu wahren.

**Art. 899** Jeder Gläubiger, zu dessen Nachteil der Erbe andere Gläubiger oder Vermächtnisnehmer ausbezahlt hat, kann seinen Rechtsbehelf entweder gegen den Erben oder gegen die Gläubiger oder Vermächtnisnehmer einlegen, welche Zahlungen erhalten haben.

**Art. 900** (1) Jeder Gläubiger, der erst auf den Plan tritt, nachdem der Nachlass in seiner Gesamtheit zur Erfüllung von Verbindlichkeiten und Vermächtnissen verbraucht wurde, kann seinen Rechtsbehelf nur gegenüber den Vermächtnisnehmern ausüben.

(2) Ein solcher vorbeschriebener Anspruch verjährt nach 3 Jahren ab Kenntnis der letzten Zahlung.

**Art. 901** Die Vorschriften des vorstehenden Artikels hindern einen nicht befriedigten Gläubiger nicht daran, wegen einer zur Sicherung einer Verbindlichkeit bestehenden Hypothek eine Klage gegen den Besitzer dieser Immobilie zu erheben.

**Art. 902** Die Kosten des Nachlassverzeichnisses unter Rechnungslegung gehen zu Lasten des Nachlasses.

## Über die vakante Erbschaft

**Art. 903** Eine Erbschaft gilt bis zu ihrer Annahme als vakant. Auf Antrag einer Person mit berechtigtem Interesse setzt das Gericht nach Art. 886 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation und den Zivilprozess einen Pfleger ein.

**Art. 904** (1) Der Pfleger einer vakanten Erbschaft hat zunächst ein Nachlassverzeichnis zu erstellen.  
(2) Der Pfleger hat alle den Nachlass betreffende Ansprüche geltend zu machen und durchzusetzen. Er hat Klagen gegen den Nachlass zu erwidern und das Vermögen zu verwalten, wobei er die Verpflichtung hat, alles Geld der Erbschaft oder Verkaufserlöse von beweglichem oder unbeweglichem Vermögen anzulegen und dazu berechtigten Personen gegenüber Rechnung zu legen.

**Art. 905** Die Vorschriften des vorstehenden Artikels finden keine Anwendung auf einen Pfleger, der allein zum Zwecke des Artikel 929 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation und den Zivilprozess bestellt wurde.

## § III Über die Auseinandersetzung

**Art. 906** Ungeachtet eines Verbots des Testierenden kann die Auseinandersetzung des Nachlasses jederzeit begehrt werden.

(2) Sind sämtliche Erben oder einer der Erben minderjährig, so ist der Testierende berechtigt, die Auseinandersetzung des Nachlasses unter den Erben bis zu einem Jahr, nachdem der jüngste von ihnen die Volljährigkeit erreicht hat, zu verbieten.

(3) Es kann durch Testament auch die Auseinandersetzung bis zu 5 Jahren verboten werden, wenn keiner der Erben ein Minderjähriger ist. Eine Verfügung, die eine Auseinandersetzung für länger verbietet, wirkt nicht über den Zeitraum von 5 Jahren hinaus.

**Art. 907** Die Vorschriften des zweiten und dritten Abschnitts des 5. Titels des ersten Teils des zweiten Buches dieses Gesetzes und jene in den Artikeln 908 bis 912 sind bei der Auseinandersetzung eines Nachlasses zu beachten.

**Art. 908** Sofern sich die Parteien nicht auf eine Auswahl einigen können, ernennt das Gericht zur Erstellung eines Vermögensverzeichnisses eine Person, welche die jeweiligen Anteile des Nachlasses zusammenstellt und festhält, was jeder Mitanteilsinhaber zu erhalten hat.

**Art. 909** Wird ein Vermögensgegenstand bei der Eröffnung einer Erbschaft von einer Person vorgefunden, welche Kinder oder andere Abkömmlinge aus zwei oder mehrerer Ehen hinterlässt, so gilt zugunsten der Kinder und Abkömmlinge aus der vorausgegangenen Ehe, dass dieser Vermögensgegenstand schon im Zeitpunkt der nachfolgenden Eheschließung vorhanden war. Dies gilt, sofern sich nicht das Gegenteil durch ein Vermögensverzeichnis ergibt, welches vor der weiteren Ehe nach den Vorschriften des Gesetzes über die Gerichtsorganisation und dem Zivilprozess errichtet wurde, oder sich dies in anderer Weise ergibt.

**Art. 910** Jeder der Miterben hat gemäß den Vorschriften der Artikel 913 bis 938 jede ihm gemachte Schenkung und jede von ihm geschuldete Summe auszugleichen.

**Art. 911** Nachdem eine solche Ausgleichung oder Rücknahme bewirkt wurde, ist der Nachlass in so viele gleich große Anteile aufzuteilen, wie es Erben oder Stämme gibt, die an der Teilung teilnehmen.

**Art. 912** (1) Hat einer der Miterben seine Rechte am Nachlass auf eine andere Person unentgeltlich übertragen, welche nicht Miterbe ist, so können die anderen Miterben oder einer von ihnen den Begünstigten, selbst wenn dieser ein Verwandter des Verstorbenen ist, von der Teilung ausschließen,

indem sie ihn entschädigen und zwar in der Höhe der Auslagen, welche anlässlich einer solchen Zuwendung entstanden sind, nebst der Zinsen seit dem Tag der Zahlung.

(2) Das vorgenannte Recht der Miterben verjährt mit Ablauf eines Monats ab dem Tag, ab dem die Miterben davon Kenntnis erlangen, es sei denn, das Ausübungsrecht wird innerhalb dieser Frist erklärt.

(3) Hat einer der Miterben ein solches Recht geltend gemacht, können auch die anderen Miterben davon Gebrauch machen, sofern sie diese Absicht innerhalb von 15 Tagen seit Kenntnis erklären.

(4) Eine solche Erklärung muss durch einen richterlichen Akt erfolgen.

#### § IV Über den Ausgleich eines Vorempfangs

**Art. 913** (1) Kinder und Abkömmlinge, welche einen Vorfahren durch gewillkürte oder Erbfolge *ab intestato* beerben, müssen im Interesse der anderen Kinder oder Abkömmlinge als Miterben sich den Wert aller vom Verstorbenen durch Schenkung in direkter oder indirekter Weise erlangter Gegenstände anrechnen lassen, sofern nicht der Schenker etwas anderes bestimmt hat.

(2) Die Vorschriften dieses Artikels sind anwendbar, selbst wenn die Kinder oder Abkömmlinge ein Nachlassverzeichnis errichten.

**Art. 914** Von einem Ausgleich kann abgesehen werden, wenn dies in der Schenkungsurkunde oder in einer weiteren Urkunde niedergelegt wurde, wobei für letztere die notwendigen Formalien für die Wirksamkeit einer Schenkung oder eines Testaments eingehalten sein müssen.

**Art. 915** Ungeachtet einer ausdrücklichen Ausnahme von der Verpflichtung zum Ausgleich ist ein Kind oder Abkömmling nicht berechtigt, eine Schenkung zurückzubehalten, soweit sie den Pflichtanteil überschreitet. Der überschießende Teil unterliegt dem Ausgleich.

**Art. 916** Ein Erbe, der die Erbschaft ausschlägt, kann dennoch bis zur Höhe seines Pflichtanteils die Schenkung behalten oder das zugedachte Vermächtnis verlangen, wenn er den gesetzlichen Pflichtanteil nach Art. 620 Abs. 4 beansprucht.

**Art. 917** Ein Beschenker, der im Zeitpunkt der Schenkung kein mutmaßlicher Erbe war, jedoch im Zeitpunkt der Eröffnung der Erbschaft erbberechtigt ist, ist verpflichtet, den Wert der gegebenen Dinge auszugleichen, sofern nicht der Schenker ihn von einer solchen Verpflichtung befreit hat.

**Art. 918** (1) Eine Schenkung an einen Abkömmling einer Person, die im Zeitpunkt der Eröffnung der Erbschaft erbberechtigt ist, gilt als Schenkung ohne Ausgleichsverpflichtung.

(2) Der Vorfahre, der den Schenker beerbt, ist nicht verpflichtet, Schenkungen auszugleichen.

**Art. 919** (1) Der Abkömmling, der einen Schenker beerbt, ist nicht verpflichtet, den Wert jener Dinge auszugleichen, die seinem Vorfahren übereignet wurden, auch wenn er selbst die Erbschaft nach einem solchen Vorfahren angenommen hat.

(2) Erbt der Abkömmling jedoch im Wege des Eintrittsrechts, so ist er verpflichtet, den Wert jener Dinge auszugleichen, die seinem Vorfahren zugewendet wurden, selbst wenn er die Erbschaft nach diesem Vorfahren ausschlägt.

**Art. 920** (1) Eine Schenkung an den Ehegatten des Erbberechtigten gilt als Schenkung unter Ausschluss eines Ausgleichs.

(2) Erfolgte die Schenkung an beide Eheleute und ist nur einer von ihnen erbberechtigt, so hat dieser seinen Anteil der Schenkung auszugleichen.

**Art. 921** Der Ausgleich erfolgt zugunsten der Erbmasse des Schenkers.

**Art. 922** (G XIII. 2007.6.) Der Ausgleich erfolgt für Leistungen des Verstorbenen in Form der Zurverfügungstellung einer Mitgift für einen weiblichen Abkömmling, für Schenkungen anlässlich einer Hochzeit, für die Ausstattung eines heiligen Patrimoniums, für die Verschaffung kirchlicher Pfründe, für die Verschaffung einer Arbeitsstelle oder eines Geschäfts, für die Begleichung von Verbindlichkeiten oder einer Begünstigung durch eine Stiftung oder einen Trust.

**Art. 923** Eine testamentarische Hinterlassenschaft ist ungeachtet der Vorschriften des Art. 938 ohne eine gegenteilige Verfügung nicht Gegenstand eines Ausgleichs.

**Art. 924** Die Ausgaben für Unterhalt, Ausbildung und Unterricht sowie gewöhnliche Ausgabe anlässlich einer Hochzeit und übliche Geschenke sind nicht auszugleichen.

**Art. 925** Gewinne, die aufgrund einer Vereinbarung mit dem Verstorbenen gezogen werden, sind ebenfalls nicht Gegenstand eines Ausgleichs, wenn die Vereinbarung im Zeitpunkt ihres Abschlusses keinen indirekten Vorteil erbracht hat.

**Art. 926** Es erfolgt auch kein Ausgleich im Hinblick auf eine eingegangene Personengesellschaft, die ohne Betrug zwischen dem Verstorbenen und einem seiner Erben eingegangen wurde.

**Art. 927** (aufgehoben)

**Art. 928** Die Früchte von und die Zinsen auf Sachen sind Gegenstand einer Ausgleichung, jedoch erst ab dem Tage der Eröffnung der Erbschaft.

**Art. 929** Eine Pension oder Leibrente, zu der sich der Schenker zu Lebzeiten verpflichtet hat, gleichgültig ob eine solche Pension oder Rente schon bezahlt wurde oder noch fällig ist, sowie die Gewährung einer Leibrente oder Zinsen auf Kapital oder die Früchte, welche der Beschenkte zu Lebzeiten des Schenkers erhielt, sind nicht Gegenstand eines Ausgleichs.

**Art. 930** (1) Der Ausgleich ist fällig durch einen Abkömmling, welcher Miterbe ist, zugunsten der Miterben, wie dies in Art. 913 vorgesehen ist.

(2) Vorbehaltlich der Vorschriften aus Art. 938 erfolgt kein Ausgleich gegenüber einem Vermächtnisnehmer oder Nachlassgläubiger, sofern der Schenker nicht Anderweitiges angeordnet hat.

**Art. 931** (1) Entsprechend der Vorschriften der nachfolgenden Absätze erfolgt der Ausgleich durch Anrechnung auf den Anteil des Beschenkten zum Wert der Sache im Zeitpunkt der Eröffnung der Erbschaft.

(2) Besteht die Schenkung aus beweglichen und im Wege der Nutzung verbrauchbaren Sachen oder Kleidungsstücken oder Gegenständen, die für den Haushalt des Beschenkten bestimmt sind, so gibt es keinen Ausgleich.

(3) Wurde die Sache durch den Beschenkten unentgeltlich an einen Dritten übertragen, so ergibt sich der Wert für den Ausgleich aus dem, was der Beschenkte wertmäßig dafür erhalten hat oder aus dem Wert, den die Sache zum Zeitpunkt der unentgeltlichen Übertragung hatte, wobei der höhere Wert maßgeblich ist.

(4) Ist die Sache ohne Verschulden des Beschenkten infolge eines zufälligen Ereignisses untergegangen und erhält der Beschenkte für den Verlust der Sache keinen Ersatz, so gibt es keinen Ausgleich.

**Art. 932** (1) Der Beschenkte ist berechtigt, Aufwendungen zur Verbesserung der Immobilie zu tätigen und zwar bis zur Höhe der erfolgten Werterhöhung zum Zeitpunkt des Ausgleichs.

(2) Er ist auch berechtigt, notwendige Ausgaben zum Erhalt der Immobilie zu tätigen, auch wenn die Immobilie damit keinen Wertzuwachs erhält.

(3) Der Beschenkte ist andererseits für jede Verschlechterung infolge seines Verschuldens und für jede Vermögensverminderung haftbar.

**Art. 933** (aufgehoben)

**Art. 934** Hat der Schenker den Beschenkten von der Ausgleichspflicht befreit und übersteigt die Schenkung den verfügbaren Anteil, so hat ein Ausgleich des überschießenden Wertes nach den Vorschriften des Art. 653 zu erfolgen.

**Art. 935** (aufgehoben)

**Art. 936** (aufgehoben)

**Art. 937** (aufgehoben)

**Art. 938** (1) Ungeachtet der Art. 923 und 930 gilt: Hat ein Beschenker oder Vermächtnisnehmer Anspruch auf seinen Pflichtteil und klagt er auf Herabsetzung der Verfügung zugunsten eines Beschenkten, Miterben oder Vermächtnisnehmers (auch wenn dieser unbekannt ist) mit der Begründung, dass die Verfügung den verfügbaren Anteil übersteigt, so hat er zu seinem Pflichtanteil jene Geschenke oder Vermächtnisse hinzuzurechnen, die er selbst erhalten hat, es sei denn, er wurde hiervon ausdrücklich befreit.

(2) Eine solche Befreiung wirkt nicht zu Lasten eines früheren Beschenkten.

(3) Alle anderen Gegenstände, die nach den Vorschriften der vorausgegangenen Artikel nicht Gegenstand eines Ausgleichs sind, bleiben ebenfalls unberücksichtigt.

## § V Über die Zahlung von Verbindlichkeiten

**Art. 939** (1) Die Miterben tragen gemeinschaftlich die Nachlassverbindlichkeiten wie der Testierende dies bestimmt hat.

(2) Hat der Verstorbene kein Testament errichtet oder sonstige Anweisungen über die Schuldentragung gegeben, tragen die Miterben die Schulden entsprechend ihres Anteils an der Erbschaft.

**Art. 940** (1) Gegenüber den Gläubigern sind die Erben persönlich für die Nachlassverbindlichkeiten im Verhältnis ihres Anteils haftbar.

(2) Besitzt einer der Miterben Vermögen, das mit einer Hypothek zur Sicherheit einer Verbindlichkeit belastet ist, so ist er dennoch bezüglich dieses Vermögens *ex hypotheca* für die Gesamtheit haftbar unter dem Vorbehalt eines Rückgriffs gegen die Miterben.

**Art. 941** (1) Ein Miterbe, der infolge einer Hypothek über gemeinsame Verbindlichkeiten mehr als seinen Anteil bezahlt hat, kann gegen die anderen Miterben keinen höheren Rückgriff nehmen als deren Anteil ausmacht, obwohl er durch die Tilgung der Verbindlichkeit in die Rechte des Gläubigers eingetreten ist.

(2) Es kann jedoch ein Miterbe, der ein Nachlassverzeichnis errichtet hat und sich die Zahlung für persönliche Verbindlichkeiten an ihn vorbehalten hat, wie jeder andere Gläubiger die Begleichung solcher Verbindlichkeiten verlangen, wobei sein eigener Anteil als Miterbe davon in Abzug zu bringen ist.

**Art. 942** Ist einer der Miterben insolvent, so ist sein Anteil an der hypothekarisch gesicherten Verbindlichkeit *pro rata* unter allen sonstigen Miterben aufzuteilen.

**Art. 943** Nachlassgläubiger und Vermächtnisnehmer können die Trennung des Nachlasses des Verstorbenen vom Vermögen des Erben verlangen, wie dies in den Artikeln 2096 – 2106 vorgeschrieben ist.

**Art. 944** Der Vermächtnisnehmer ist nicht verpflichtet, die Nachlassverbindlichkeit zu begleichen, es sei denn, dies geschieht zugunsten des berechtigten Gläubigers der hypothekarischen Forderung, die auf dem vermachten Vermögen lasten, sowie vorbehaltlich der Ausübung vorgenannter Vorteile durch die Trennung des Vermögens.

**Art. 945** Der Vermächtnisnehmer, der eine Verbindlichkeit erfüllt hat, für welche eine hypothekarische Belastung auf das ihm vermachte Vermögen bestand, tritt in die Rechte des Gläubigers gegenüber den Erben ein.

#### § VI Über die Wirkungen der Teilung und der Haftungspflicht von Miterben

**Art. 946** Jeder Miterbe gilt allein und direkt in seinem ihm zustehenden Anteil am Vermögen als eingetreten, auch wenn dieser Anteil übernommen wurde, ohne zu irgendeinem Zeitpunkt Eigentum am sonstigen Nachlass gehabt zu haben.

**Art. 947** (1) Die Miterben sind sich untereinander haftbar für Belästigungen und Räumungsbefehle, jedoch nur gegen solche, die aus der Zeit vor der Teilung stammen.

(2) Eine solche Haftung untereinander besteht nicht, wenn die Räumung gegen den Miterben infolge dessen eigenen Verschuldens erfolgt.

**Art. 948** Die Miterben können vereinbaren, dass sie gegenseitig füreinander nicht haftbar sind; in diesem Fall kommen die Artikel 1411 und 1412 zur Anwendung.

**Art. 949** (1) Jeder der Miterben ist persönlich verpflichtet, im Verhältnis seines Anteils am Nachlass seinen Miterben für den Verlust aufgrund der Räumung zu entschädigen.

(2) Ist einer der Miterben insolvent, so wird sein Haftungsanteil nach den Vorschriften gemäß Abs. 1 dieses Artikels zwischen den gesicherten und den insolventen Miterben aufgeteilt.

**Art. 950** (1) Die Erben sind sich gegenseitig haftbar bezüglich der Zahlungsfähigkeit von Nachlassschuldern.

(2) Eine solche gegenseitige Haftung besteht nur während der Zeit, die für notwendige Verfahren zur Beitreibung der Verbindlichkeiten erforderlich ist.

**Art. 951** Die gegenseitige Haftung im Hinblick auf die Zahlungsfähigkeit des Schuldners einer Leibrente besteht nur 5 Jahre ab der Teilung.

**Art. 952** Es besteht keine gegenseitige Haftung bezüglich der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners, sofern eine solche nach der Teilung eingetreten ist.

#### § VII Über Teilungen durch den Vater, Mutter und sonstigen Vorfahren unter ihren Abkömmlingen

**Art. 953** Der Vater, die Mutter oder andere Vorfahren sind berechtigt, ihr Vermögen unter den Kindern oder den Abkömmlingen aufzuteilen, einschließlich einer Aufteilung des nicht verfügbaren Anteils.

**Art. 954** (1) Eine solche Teilung kann durch eine Urkunde *inter vivos* oder durch Testament in der Form und unter jenen Bedingungen erfolgen, wie sie für Schenkungen und Testamente vorgeschrieben sind.

(2) Erfolgt eine solche Teilung durch eine Urkunde *inter vivos*, kann diese nur vorhandenes Vermögen erfassen.

**Art. 955** Hat die Teilung nicht das gesamte Vermögen erfasst, das vom Vorfahren bei seinem Tod hinterlassen wird, so wird das nicht erfasste Vermögen nach den gesetzlichen Vorschriften geteilt.

**Art. 956** (1) Jede Teilung, die nicht unter sämtlichen zum Zeitpunkt der Eröffnung der Erbschaft lebenden Kindern und erbberechtigten Abkömmlingen vorverstorbenen Kinder vorgenommen wird, ist *in toto* nichtig.

(2) In solchen Fällen können Kinder oder Abkömmlinge, welche in der Teilung nicht berücksichtigt wurden, als auch jene, unter denen die Teilung erfolgt ist, eine neuerliche Teilung verlangen.

**Art. 957** Eine von einem Vorfahren vorgenommene Teilung kann angefochten werden, wenn glaubhaft gemacht wird, dass sich aus der Teilung oder einer sonstigen Verfügung des Vorfahren ergibt, dass ein Pflichtanteil einer an der Teilung beteiligten Person gefährdet ist.

**Art. 958** Die Nichtigkeit der Teilung bewirkt nicht die Unwirksamkeit der zur Ausführung der Teilung gemachten Verfügungen, selbst wenn ein Fremder aus der erfolgten Teilung Nutzen gezogen hat.

-----